Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau
vereinigt mit
Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig
38. Jahrgang 21. März 1940 Nummer 12

# Zwei Landarbeiterhäuser im Kreise Lauban in Schlesien

Von Kreisbaurat Dipl.-Ing. Heidelberg und Architekt Lerike, Dresden

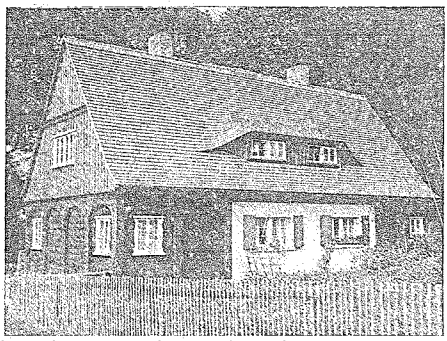

**Landarbeiterhäuser im Kreise Lauban in Schlesien.** Straßenansicht. Die Häuser sind in der bodenständigen Oberlausitzer Holzbauweise errichtet. Über einem Bruchsteinsockel steht zu beiden Seiten des gemauerten Mittelteils das Umgebinde. Hinter diesem wurden die Umfassungswände aus 8 cm starken Bohlen hergestellt, innen 5 cm starke Leisten angenagelt und zur Dämmung und als Putzträger 5 cm starke Holzwolleleichtbauplatten angebracht (3 Fotos und 1 Zeichnung von Architekt Helmut Kern, Kerzdorf)

Während die Industrie z. T. bereits vor Jahrzehnten, schon vor dem Weltkrieg daran ging, ihren Stammarbeitern gesunde Wohnungen in oftmals großzügig angelegten Siedlungen zu schaffen, mußte der bis dahin meistens stiefmütterlich behandelte Landarbeiter bis nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus warten, bis sich seine Wohnverhältnisse besserten. Ohne Zweifel stellt die Arbeit in der Landwirtschaft die größten körperlichen Anforderungen, die Arbeitszeit richtet sich nach der Witterung, kurzum, der Landarbeiter hat unbedingt ein Anrecht darauf, nach getaner Arbeit sich in einem würdigen und gesunden Heim von der Tagesarbeit auszuruhen. Für den Bau solcher Häuser findet man überall in der Landwirtschaft größte Bereitwilligkeit, zumal es die günstigen Finanzierungsmöglichkeiten gestattet haben, daß bisher sehr gute Ergebnisse erzielt worden sind. Die Schönheit der landschaftsgebundenen Bauweise bei den sich hier bietenden Gelegenheiten wieder hervortreten zu lassen, ist Aufgabe der Architekten und Baubeamten. Zwar ist die Höhe der Baukosten unter Zugrundelegung einer bestimmten Baumform begrenzt, dies soll und darf aber keineswegs dazu führen, ohne auf die Bauweise der betreffenden Landschaft zu achten, den Landarbeiterwohnungsbau zu schematisieren. Es ist Aufgabe des Baugestalters, die als Rahmen gegebenen Richtlinien bei Bauwerken zu verwirklichen, die gemäß dem Leitsatz „Das Heimische für die Heimat" sich der Umgebung harmonisch einfügen.

Im Folgenden soll ein Beispiel gezeigt werden, das als wohlgelungener Versuch zur Förderung der heimischen Bauweise angesprochen werden kann. Der Wunsch des Kreisbaurats, Bauwerke in der Oberlausitzer Holzbauweise errichtet zu sehen, und die Absicht des Besitzers von Schloß Tzschocha, bodenständige Landarbeiterhäuser zu bauen, führten zu dem in den hier wiedergegebenen Abbildungen gezeigten Ergebnis. Der Grundriß der Doppelhäuser entspricht in seiner Aufteilung den Anforderungen einer mit ländlicher Arbeit beschäftigten Familie. Die Anordnung der Räume ist zweckmäßig; Küche, sowie Wohn- und Stallräume sind auf kurzen Wegen untereinander erreichbar. Über einem Bruchsteinsockel steht zu beiden Seiten des gemauerten Mittelteils das Umgebinde. Seine konstruktive Ausbildung ist werkgerecht, wie dies bei der Verbindung der Umgebindestiele mit den waagerechten Verbandshölzern deutlich erkennbar ist; hier sind die Knaggen gleichzeitig als Kopfbänder ausgebildet. Hinter dem Umgebinde wurden die Umfassungswände aus 8 cm starken Bohlen hergestellt, innen 5 cm starke Leisten angenagelt und zur Dämmung und als Putzträger 5 cm starke Holzwolle-Leichtbauplatten angebracht. Die in Fachwerkskonstruktion ausgebildeten Giebel sind verbrettert und verleistet. Das Dach wurde aus Mangel an Schindeln mit dunkelfarbigen Dachsteinen eingedeckt. Die Bodenkammern sind in den Dachschrägen gedämmt und verputzt. Der innere Ausbau erfolgte schlicht und zweckmäßig. Die verständnisvolle Zusammenarbeit von Architekt und Baubehörde schuf zwei Landarbeiterhäuser, die in ihrer Eigenart in der hiesigen Gegend einmalig sind. — Wie weit sich das heimische Baugewerbe in den letzten 25 Jahren von seiner handwerklichen Kunst entfernt hat, zeichnete die Schwierigkeit, von Bauausführenden ein bindendes Angebot in der alten, bisher vernachlässigten Holzbauweise zu erhalten.

Architekt Helmut Kern, Kerzdorf bei Lauban.

**Landarbeiterhäuser im Kreise Lauban in Schlesien.** Gesamtansicht der Baugruppe. Die Hausgiebel sind in Fachwerkskonstruktion ausgebildet, verbrettert und verleistet; die Dächer wurden mit dunkelfarbigen Dachsteinen eingedeckt

**Landarbeiterhäuser im Kreise Lauban in Schlesien.** Eckausbildung der Umgebindekonstruktion. Die werkgerechte Verbindung der Hölzer und die als Kopfbänder ausgeführten Knaggen sind deutlich erkennbar

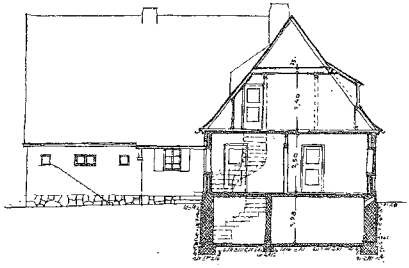

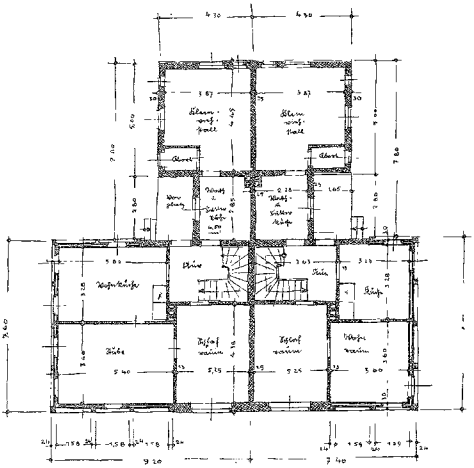

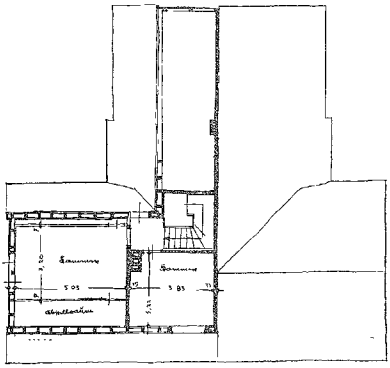

**Landarbeiterhäuser im Kreise Lauban in Schlesien.** Grundrisse vom Erdgeschoß und ausgebauten Dachgeschoß, Querschnitt und Ansicht des Stallanbaues. Der Grundriß der Doppelhäuser entspricht in seiner Aufteilung den Anforderungen einer mit ländlicher Arbeit beschäftigten Familie. Die Anordnung der Räume ist zweckmäßig. Küche sowie Wohn- und Stallräume sind auf kurzen Wegen untereinander erreichbar

# Wie werden Betriebsunfälle im Baugewerbe entschädigt?

Trotz aller Aufklärungsarbeit der Berufsgenossenschaften und trotz größter Vorsichtsmaßnahmen ereignen sich im Baugewerbe immer wieder Betriebsunfälle. Hierbei taucht stets die Frage auf, ob eine während der Arbeitstätigkeit eingetretene Körperschädigung als Betriebsunfall überhaupt angesehen wird und in zweiter Linie, welche Rechtsansprüche gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft bestehen, wie diese geltend gemacht werden und welcher Art die von Fall zu Fall wechselnden Leistungen der Berufsgenossenschaft sind.

Nach den im Baugewerbe gemachten Erfahrungen handelt es sich bei Betriebsunfällen hauptsächlich um Unfälle an Baumaschinen, an Förderanlagen, an Arbeitsgerüsten und Schalungsgeräten, an Spezialwerkzeugen, wie sie im Baugewerbe in besonders großem Umfange und außergewöhnlicher Mannigfaltigkeit Verwendung finden, aber auch um Wegeunfälle und dgl. Ein von der Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtiger Betriebsunfall liegt nur dann vor, wenn das schädigende Ereignis zeitlich begrenzt ist, in ursächlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit in einem versicherten Bauunternehmen steht und ein körperlicher Nachteil hervorgerufen wurde. Entgegen weit verbreiteter irrtümlicher Auffassung muß ausdrücklich festgestellt werden, daß Sachschäden etwa an Kleidung, an eigenen Werkzeugen und dgl. nicht entschädigt werden, daß dem Verletzten auch kein Schmerzensgeld gezahlt wird, wie dies bei der privaten Unfallversicherung möglich ist. Auf der anderen Seite werden aber auch Sachschäden, die einzelnen Betrieben durch Unfälle etwa an Betriebseinrichtungen durch Verdienstausfälle aus der Beschädigung solcher Einrichtungen, an Werkzeugen usw. entstehen, nicht ersetzt. Körperliche Nachteile, die sich erst allmählich aus der Ausübung einer bestimmten Berufstätigkeit ergeben, sind nicht entschädigungspflichtig, es sei denn, es handelt sich um eine ausdrücklich anerkannte Berufskrankheit. Bei körperlichen Nachteilen, die erst im Verlaufe von längeren Zeitabschnitten eintreten und erkannt werden, hat nicht die Berufsgenossenschaft, sondern die Krankenversicherung und gegebenenfalls die Invalidenversicherung einzutreten. Von grundsätzlicher Bedeutung ist der Umstand, daß auch Unfälle, die aus ausdrücklichem Zuwiderhandeln gegen Anweisungen des Betriebsführers oder gegen die Unfallverhütungsvorschrift entstehen, ebenfalls dann entschädigungspflichtig sind, wenn die im Augenblick des Entstehens des Unfalles ausgeübte Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Betrieb steht. Auch Unfälle, die aus der Instandhaltung sowie aus der Erneuerung oder Verwahrung der zur Ausübung der Betriebstätigkeit erforderlichen Arbeitsgeräte entstehen, unterliegen der berufsgenossenschaftlichen Entschädigungspflicht. Daß vorsätzliche Körperverletzung jeden Entschädigungsanspruch hinfällig macht, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Wird jedoch ein Mitverschulden festgestellt, so genügt dies zu einer ganzen oder teilweisen Versagung des Versicherungsanspruches nicht. Eine Sonderstellung nehmen die sog. Wegeunfälle ein, also Unfälle, die sich auf dem Wege von oder zur Arbeitsstelle ereignen. Wird hier ein Verschulden des Versicherten festgestellt, so kann die Berufsgenossenschaft je nach dem Ausmaße des Mitverschuldens an der Entstehung des Schadens die Bewilligung der Ersatzleistung ganz oder teilweise versagen.

Die Leistungen der Berufsgenossenschaft können nach § 558 der Reichsversicherungsordnung in verschiedenen Formen erfolgen, und zwar einmal durch Krankenbehandlung, sodann durch Berufsfürsorge und Rente oder Krankengeld. Durch Krankenbehandlung und Berufsfürsorge sollen die durch einen Betriebsunfall eingetretenen Gesundheitsstörungen beseitigt und soweit nach Lage der Dinge irgend möglich, die Erwerbsfähigkeit des betreffenden Gefolgschaftsmitgliedes wieder hergestellt werden. Durch ärztliche Fürsorge wird nachdrücklich darauf hingewirkt, daß der Verunglückte baldmöglichst seine Arbeitstätigkeit wieder aufnehmen kann. War die Verletzung solcher Art, daß der Betreffende seinen seitherigen Beruf etwa als Maurer nicht mehr

ausüben kann, so wird mit geeigneten Mitteln darauf hingewirkt, daß er in einen neuen Beruf eingegliedert wird. Diese Zielsetzung, nämlich die Wiederherstellung zur Ausübung des alten oder eines neuen Berufes in vollem oder teilweisem Umfange macht es erforderlich, daß die zuständige Berufsgenossenschaft schon wegen der Kontrolle auch hinsichtlich der anzuwendenden Mittel besondere Ärzte mit der Behandlung betraut. Ein Verletzter ist also verpflichtet, sich von einem ihm von der Berufsgenossenschaft benannten Arzt behandeln zu lassen, wobei es sich durchweg um besondere Fachkräfte auf dem Gebiete der Unfallheilkunde handelt. Neben der ärztlichen Behandlung werden selbstverständlich die erforderlichen Arzneien und Heilmittel gewährt, sowie auch ausreichende Pflege, wenn ein Verletzter fremde Hilfe benötigt. Erfolgt mit Rücksicht auf die Art einer Verletzung Verbringung in ein Krankenhaus oder in eine Heilanstalt, so erhalten während dieser Zeitdauer die Angehörigen des Verletzten ein Familiengeld, und zwar in Höhe der Rente, die im Todesfalle des Verletzten gewährt würde. Darüber hinaus erhält auch der Versicherte während dieser Zeit eine Entschädigung, und zwar in Höhe von einem Zwanzigstel seines Jahresarbeitsverdienstes, entsprechend auf den Zeitraum der Erkrankung umgerechnet. Je nach Lage der Fälle wird die Berufsgenossenschaft, die das größte Interesse an einer baldigen und möglichst vollständigen Wiederherstellung des Verletzten hat, besondere Zusatzleistungen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestleistungen gewähren. Besondere Fristen für die Dauer der ärztlichen Behandlung gibt es nicht. Diese dauert so lange, als nach Lage des einzelnen Falles eine Besserung zu erwarten ist, eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit eintreten kann oder aber eine Verschlimmerung zu verhüten ist.

Hat zunächst die Krankenkasse die Behandlung übernommen, so erhält das verletzte Gefolgschaftsmitglied bis zur Dauer von 26 Wochen Krankengeld, wobei allerdings eine entsprechende Verrechnung zwischen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft erfolgt. Wenn nach Ablauf dieses Zeitraumes aus einem erlittenen Unfall die Erwerbsbehinderung mindestens ein Fünftel beträgt, so setzt die Unfallversicherung mit Rentenleistungen ein. Personen, die keinen Krankengeldanspruch gegenüber der Krankenkasse haben, wie z. B. vorübergehend Beschäftigte, Ausgesteuerte usw., und deren Erwerbsunfähigkeit sich nicht über die 13. Woche nach einem Unfall erstreckt, erhalten für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit aus der Unfallversicherung Krankengeld. Dieses wird vom 4. Tage der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt, ruht jedoch, sofern das Arbeitsentgelt weiter gezahlt wird. Es kann der Fall eintreten, daß auch nach der Gesundscheibung ein Verletzter bei der Ausübung gewisser Arbeiten behindert ist, daß jedoch diese Behinderung voraussichtlich nur vorübergehend sein wird. Dann kann die Berufsgenossenschaft anstatt einer Rente auch ein Krankengeld zahlen. Auch in diesem Falle berechnet sich das Krankengeld nach den Vorschriften der Krankenversicherung, setzt aber im Gegensatz zum normalen Krankengeld bei Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes nicht aus.

Dauert die eingetretene Erwerbsunfähigkeit über die 13. Woche nach dem Unfall und beträgt sie wenigstens ein Fünftel, so wird eine Unfallrente gezahlt. Die Ersatzpflicht beschränkt sich grundsätzlich auf zwei Drittel des tatsächlichen Schadens. Hat der Verletzte nach dem Ausmaße der Beschädigung keine Möglichkeit, sich einen weiteren Verdienst zu beschaffen, so wird die volle Rente gezahlt. Diese beträgt zwei Drittel des Arbeitsverdienstes, das der Verletzte im Jahre vor dem Unfall erzielt hat. Im übrigen hängt der Umfang der Rentenleistung von dem Ausmaße der Einbuße der Erwerbsfähigkeit ab. Ist diese teilweise verloren gegangen, so wird ein angemessener Teil der Vollrente gewährt. Maßgebend für die Berechnung der Rente ist in diesen Fällen stets das Ausmaß der Einbuße der Erwerbsfähigkeit. Kinderzulagen werden Verletzten mit einer Unfallrente von über 50 v. H. gewährt, und zwar für jedes Kind ein Zehntel des Rentenbetrages. Indessen darf durch die Rente und Kinderzulagen zusammen der früher erzielte Jahresarbeitsverdienst des Verletzten nicht überschritten werden. Sobald das Krankengeld wegfällt, setzt die Zahlung der Rente ein, äußerstenfalls 26 Wochen nach eingetretenem Unfall.

Bei Unfällen mit tödlichem Ausgang werden den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Sterbegeld und Hinterbliebenenrente gewährt. Das Sterbegeld beläuft sich auf den 15. Teil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens jedoch auf 50 RM. Die Ehefrau des Verstorbenen bekommt ohne Rücksicht auf ihre Erwerbsfähigkeit ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes bis zum Tode oder der Wiederverheiratung als Witwenrente. Ist sie mindestens um die Hälfte der Erwerbsfähigkeit beschränkt, so hat sie Anspruch auf zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes. Die Kinder eines tödlich Verunglückten erhalten bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ebenfalls eine Waisenrente in Höhe von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes. Die Hinterbliebenenrente darf insgesamt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes des verunglückten Versicherten nicht überschreiten. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe eine Abfindung in Höhe von drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes. Ist eine Ehe erst nach einem Unfall eingegangen worden und der Tod im ersten Jahre des Bestehens der Ehe eingetreten, wird eine Witwenrente nicht gewährt.

Bei Streitfällen bildet das Oberversicherungsamt, in dessen Bereich die zuständige Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, die unterste Instanz. Gegen die Urteile der Oberversicherungsämter ist Rekurs zum Reichsversicherungsamt zulässig, das als oberste Instanz entscheidet. Im Rekursverfahren können im Gegensatz zur Revision auch noch neue Tatsachen vorgebracht werden, die eine andersartige Beurteilung eines bestimmten Sachverhaltes, z. B. eines Unfalles in einem Baubetrieb, zulassen. Schließlich darf auch nicht übersehen werden, daß die Rente entzogen werden kann bzw. ruht, wenn ein Versicherter sich staatsfeindlich betätigt hat und aus diesem Grunde bestraft wurde. Dr. B.

---

## Hohlsteinbalken für Massivdecken

Das Patent bezieht sich auf einen Hohlsteinbalken, bei dem die aneinandergereihten einteiligen Hohlsteine mit je einem an der Oberseite und den Stirnseiten des Hohlsteines offenen Hohlraum versehen sind und eine in Richtung der Längsachse des Balkens durchlaufende Rinne für die Eisenbetoneinlage bilden. Bei den sonst bekannten Balken dieser Art sind die Hohlräume von Beton völlig ausgefüllt, und auch in der zwischen dem die Druckspannungen aufnehmenden Obergurt und dem die Zugspannungen aufnehmenden Untergurt liegenden neutralen Zone ist hierbei Beton angeordnet. Gemäß der Erfindung ist nur in dem unteren, in der Zugzone liegenden Teil und in dem oberen, in der Druckzone liegenden Teil der von den Hohlsteinen gebildeten Rinne je eine Zug- bzw. Druckspannungen aufnehmende Eisenbetoneinlage vorgesehen, während der zwischen diesen beiden Teilen liegende Hohlraum durch auf Absätzen der Innenwandung der Steine gelagerte Platten abgedeckt ist, die gleichzeitig die bleibende Unterschalung für die obere Eisenbetoneinlage bilden. Auf diese Weise wird Baustoff und Gewicht des Balkens gespart. In der Abbildung ist a der Hohlraum, der durch die das Eindringen von Beton in den Hohlraum verhütende und gleichzeitig die Unterschalung des Eisenbetonobergurtes bildende Platte b verschlossen wird; c und d sind Ansätze an der Innenwandung des Steines, auf denen die Platte b aufliegt. Mit e und f sind die Eiseneinlagen bezeichnet, die zusammen mit dem Beton die Zug- bzw. Druckspannungen aufnehmen. In den Fällen, in denen das Eisen aus statischen Gründen am Auflager des Eisenbetonbalkens aufgebogen wird, ist der Hohlraum a an dieser Stelle auch mit Beton auszufüllen, damit die Aufbiegung in Beton eingebettet ist. An dieser Stelle endet dann auch die Platte b. Die treppenförmigen Absätze c und d können fehlen, und die Platte b kann unmittelbar auf dem Boden des Hohlraumes aufliegen, der die Obergurte aufnimmt. E. Bülow, Berlin.

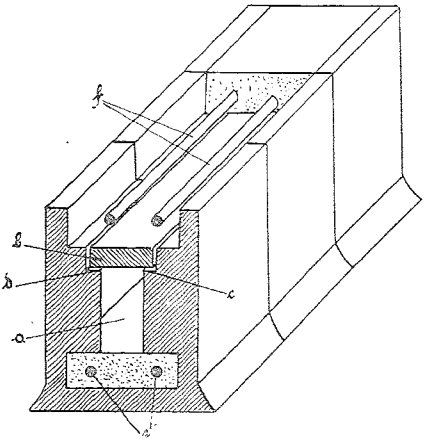


Hohlsteinbalken für Massivdecken (Zeichnung des Verfassers)

---

## Erlasse und Verordnungen

### Beschleunigte Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues (Vierjahresplanmaßnahme); Ausnahmen von dem Bauverbot

**Der Reichsarbeitsminister.** Berlin, den 22. Dezember 1939.
**IVa 6 Nr. 2951/88/39.**

Wie ich bereits mit Runderlaß vom 1. Dezember 1939 — V b 9000/429 — betreffend Bausperre gemäß 6. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 4. August 1939 bekanntgegeben habe, hat dieser hinsichtlich des zivilen Sektors ein Bauverbot für alle Bauvorhaben erlassen, deren Baukosten sich über 5000 RM stellen. Die auf Grund der Vierjahresplanmaßnahme zu fördernden Landarbeiterwohnungen dürften mit ihren Baukosten, abgesehen von Umbauten, ausnahmslos über 5000 RM liegen und somit unter das Verbot fallen. Trotzdem wird es in Einzelfällen notwendig sein, neue Landarbeiterwohnungen durchzuführen. Voraussetzung hierfür ist, daß diese Bauvorhaben von dem Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft als vordringlich im Sinne des Erlasses des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 11. Oktober 1939 erklärt werden. Die entsprechenden Anträge sind bei den Arbeitsämtern einzureichen; nach Erledigung der Vorprüfungen werden sie an die Landesarbeitsämter und von diesen an mich zur Vorlage an den Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft weitergeleitet.

Ich ersuche die Durchführungsbehörden für den Landarbeiterwohnungsbau, die Bauvorhaben zusammen mit den Verfahrensträgern auf ihre Dringlichkeit nachzuprüfen und diese zu veranlassen, etwaige Ausnahmeanträge mit den Unterlagen den Arbeitsämtern vorzulegen. Bei der Prüfung ist davon auszugehen, ob die beschleunigte Errichtung der neuen Wohnungen für eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe dringend geboten ist; bei der Auswahl sind die Belange der Erzeugungsschlacht und der Rohstoffversorgung in erster Linie zu berücksichtigen. Die Gründe für die vordringliche Durchführung der Bauvorhaben sind in den Anträgen an die Arbeitsämter darzulegen.

Ich weise noch darauf hin, daß für eine bevorzugte Berücksichtigung nur solche Bauvorhaben in Frage kommen, bei denen die Vorarbeiten restlos abgeschlossen und hinsichtlich der Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte und Baustoffe Schwierigkeiten nicht zu erwarten sind.

Im Auftrag. Gisbertz.

## Verordnung zur Änderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich über das Lehrlingswesen*)

**Vom 7. März 1940**

Auf Grund der Verordnung über die Ausbildung von Fachkräften vom 15 Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2425) wird verordnet:

§ 1

(1) An die Stelle des § 127 b Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich tritt folgender neuer Absatz 2:

„Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind."

(2) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 2

§ 130 a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erhält folgende Fassung:

„§ 130 a

(1) Die Lehrzeit für die einzelnen Handwerksberufe setzt der Reichswirtschaftsminister fest. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Handwerkskammer. Die Handwerkskammer kann im Einzelfalle Lehrlinge von der Innehaltung der Lehrzeit entbinden.

(2) Das Lehrverhältnis endigt mit Ablauf der Lehrzeit. Besteht der Lehrling vor Ablauf der Lehrzeit die Gesellenprüfung, so endigt das Lehrverhältnis ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen spätestens mit Ablauf des Prüfungsmonats. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung wegen vorzeitiger Beendigung des Lehrverhältnisses besteht in diesem Falle nicht."

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15 März 1940 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1940.

**Der Reichswirtschaftsminister.**
I. V.: Dr. Landfried.

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

## 2. Durchführungsbestimmung zur 8. Anordnung Richtlinien zur Eisenersparnis

Der Deutsche Reichsanzeiger und Preußische Staatsanzeiger Nr. 45 vom 22 Februar 1940 bringt die 2. Durchführungsbestimmung zur 8. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft mit Richtlinien und Sparentwürfen zur Eisenersparnis. (Die Ausgabe des Reichsanzeigers ist zu beziehen bei der Anzeigenstelle des Deutschen Reichsanzeigers, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 32.)

## Vorhalteholz auf stillgelegten Baustellen

**Runderlaß Nr. GB-XIV/1005/IV des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 28. Februar 1940**

„Die Holzversorgungslage zwingt dazu, alle vorhandenen Reserven an Vorhalteholz für die Bauwirtschaft zu erschließen. Auf stillgelegten Baustellen, die nicht in eine der vier Dringlichkeitsstufen des Kriegsbauprogrammes aufgenommen worden sind, sind vielfach erhebliche Mengen an Vorhalteholz ungenutzt.

Bei der Neuzuteilung von Vorhalteholz ist ab sofort von dem Antragsteller eine Erklärung abzufordern, daß er über keinerlei abzugsfähige Bestände an Vorhalteholz auf stillgelegten Baustellen mehr verfügt. Als stillgelegt gelten nach dem 1. September 1939 begonnene Bauvorhaben; die nicht in eine der vier Dringlichkeitsstufen des Kriegsbauprogrammes eingereiht sind oder für die nicht eine ausdrückliche Freigabe von der Bausperre erfolgt ist. Bestellen einer der Dringlichkeitsstufen, auch wenn sie zeitweilig aus verschiedenen Gründen zum Erliegen kommen, gelten nicht als stillgelegt. Vor dem 1. September 1939 begonnene und in den Verzeichnissen nicht enthaltene Bauvorhaben sind dann als stillgelegt anzusehen, wenn sie Zuweisungen an Eisenkontingenten zur Weiterführung nicht erhalten haben oder wenn die Arbeitsämter keine Möglichkeit zur Bereitstellung von Arbeitskräften sehen. In Zweifelsfällen entscheiden meine Gebietsbeauftragten.

Abzugsfähig ist das Vorhalteholz auf stillgelegten Baustellen dann, wenn es ohne Gefahr für die Erhaltung des erreichten Bauzustandes entfernt werden kann. Sofern der Unternehmer, in dessen Besitz sich das Vorhalteholz befindet, Bedenken bezüglich der Abzugsmöglichkeit des Holzes hat, entscheidet die örtlich zuständige Baupolizei.

In den Städten Berlin, Hamburg, München, Nürnberg und Linz entscheidet der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt für den Bereich der von ihm betreuten Bauvorhaben über die Abzugsfähigkeit des Vorhalteholzes.

Ich bitte im übrigen, die Bauherren darauf hinzuweisen, daß bei Neuvergebung von Bauvorhaben nach Möglichkeit derjenige Unternehmer den Vorrang erhalten soll, der das erforderliche Vorhalteholz ganz aus eigenen Beständen stellen kann.

Die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie und die Reichsinnungsverbände des Baugewerkes und des Zimmerhandwerkes sind von mir angewiesen worden, die Unternehmerfirmen auf vorstehende Bestimmungen hinzuweisen und ihnen zur Pflicht zu machen, daß der Abzug des Vorhalteholzes aus stillgelegten Baustellen vor Inangriffnahme neuer Bauvorhaben, insbesondere vor Anfragestellung aus Neuzuteilung von Vorhalteholz, spätestens aber bis zum 1. Oktober 1940 zu erfolgen hat.

Wenn Baugerüste und Bauzäune in wichtigen Verkehrsstraßen großer Städte in den Verkehrsraum für Fußgänger und Fahrzeuge hineinragen und eine erhebliche Verkehrsbehinderung bewirken, kann von der zuständigen Verkehrspolizeibehörde ein kürzerer Termin für die Beseitigung der Gerüste und des Zurücksetzen der Bauzäune angeordnet werden. In diesen Fällen muß der Unternehmer das Holz, falls er es nicht gleich wieder auf einer neuen Baustelle verwenden kann, inzwischen anderweitig in geeigneter Weise lagern."

# Wettbewerbe

**Steyr (Oberdonau).** Oberschule und Gestaltung des anliegenden Geländes. Zur Erreichung von Vorentwürfen für den Neubau einer Oberschule und für die städtebauliche Gestaltung des angrenzenden Geländes schreibt die Stadt Steyr (Oberdonau) einen Wettbewerb aus, an dem freischaffende und angestellte Architekten, die aus dem Gau Oberdonau gebürtig sind oder seit mindestens einem Jahr dort ihren Wohnsitz haben, teilnehmen können. Außerdem sind Beamte und Angestellte des Reiches, der Länder, der Gemeinde und Gemeindeverbände des gleichen Gaues zugelassen. Reichsbaurat Prof. R. Fick, München, Prof. A. Popp, Wien, Dipl.-Ing. Schmöller, Linz, Stadtbaudirektor Estermann, Linz, und Stadtbaudirektor Schüller, Steyr, bilden das Preisgericht. Durch das Stadtbauamt Steyr können gegen Einzahlung von 5 RM die Wettbewerbsunterlagen bezogen werden; die Entwürfe müssen bis zum 1. Juli 1940 eingereicht sein. Es sind folgende Preise ausgesetzt: Ein 1. Preis von 4000 RM, ein 2. Preis von 3000 RM, ein 3. Preis von 1500 RM, sowie 2 Ankäufe zu je 750 RM.

# Buchbesprechungen

**Deutsches Reichs-Bau-Adreßbuch;** Reichsausgabe. 7. Auflage 1939/40. Herausgegeben unter Förderung amtlicher Stellen. 744 Seiten; Größe DIN A 4 (21×29,7 cm); in Leinen gebunden 26.— RM. 15 Teilbände der Reichstreuhänderbezirke; kartoniert je 8,50 RM. Verlag für Wirtschaftsschrifttum, Otto K. Krausskopf, Berlin W 9, Potsdamer Strd 17.

Die Ermittelung der Anschriften erfolgte auf Grund amtlicher Unterlagen, insbesondere der betreffenden Wirtschaftsgruppen, und die Reichsausgabe enthält rund 100 000 Anschriften, so alle Baubehörden, Bauinnungen und verwandte Berufe, freiberufliche Architekten, Baumeister, Bauingenieure, Baugeschäfte, Holz- und Stahlbaubetriebe und verwandte Bauberufe. Dem Buch ist ein Bezugsquellenverzeichnis angegliedert. Ein alphabetisches Branchen- und Stichwortverzeichnis ermöglicht rasches Auffinden. Generalinspektor Dr. Todt hat eine Einführung geschrieben und im Vorwort sprechen weitere führende Persönlichkeiten der Bauwirtschaft. Paul Steinke.

**Fachkunde für Maurer, Teil 1** von Gewerbeoberlehrer A. Kohl und Kreisberufsschuldirektor K. Bastian, Bauingenieure; **Teil 2** von Gewerbeoberlehrer A. Kohl. Beide Teile in zweiter Auflage. Teubners Berufs- und Fachschulbücherei, Verlag und Druck von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin. 1939. Preise: Teil 1, kart., XV und 79 S. mit 163 Abbildungen, 1.80 RM; Teil 2, kart., 100 S. mit 181 Abbildungen, 2.20 RM.

Mit den beiden nun in zweiter Auflage vorliegenden Büchern haben zwei erfahrene Schulmänner dem Nachwuchs des Maurerhandwerks ein sehr gutes Mittel, fachkundlichen Wissensstoff zu erwerben, zu vertiefen und zu befestigen in die Hand gegeben. Es handelt sich bei der Fachkunde nicht um eine Sammlung aufgelesener Folge von Arbeitsregeln und -vorgängen, sondern das Werk stellt sich mit und neben dem Maurerlehrling mitten ins praktische Bauschaffen. In einführenden Darlegungen über den Beruf, des Maurers wird den zukünftigen Gesellen und Meistern die geschichtliche Entwicklung des Maurerhandwerks und sein Standort im gesamten Arbeitsleben der Gegenwart aufgezeigt. Der Werkstoffkunde ist ein breiter Raum gewidmet, hierdurch wird einer großen Notwendigkeit Rechnung getragen, denn verantwortungsbewußte gute Arbeit setzt mehr voraus als lediglich die Kenntnis der Arbeitsregeln und -griffe. Neben der Werkstoffkunde stehen die Ausführungen über die Arbeitskunde. Mit vielen guten und vor allem klar und leicht erfaßbaren Zeichnungen und Fotos verbindet sich ein ebenso klarer Text. Immer in kleinen Abschnitten wird dem Leser das Wichtige vermittelt. Wohl kein Junge wird die Bücher mißmutig wegwerfen, er sich einmal mit ihnen beschäftigt hat. Vermittein sie ihm doch das Wissen, das ein Maurer braucht, der in seinem Berufe ein „ganzer Kerl" sein will. Auch über das Facharbeiterzeichnen findet er Belehrung. Die Bücher sind in erster Linie für den Lehrling bestimmt, mit der so wichtigen Zielsetzung. Lehrschriften im Unterricht, die immer wieder sich als starke Zeitverluste gezeigt haben, nach Möglichkeit zu vermeiden. Aber auch der Mann, der seinen Gesellenbrief in der Tasche hat, kann aus ihnen noch recht viel lernen, vor allem auch seinen Überblick über alles, was sein Fach betrifft, ausweiten. Besonders wichtig erscheint es den Maurerlehrlingen, und nicht nur diesen, sondern auch anderen Baulehrlingen, die später eine Bauschule besuchen wollen, die Fachkunde in die Hand zu geben. Es ist Aufgabe der mit der Betreuung des Maurernachwuchses Beauftragten, die Jungen an die wertvolle Schrift heranzuführen, damit ihre leistungssteigernden Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden können. Dr. Reuter, Berlin.

# Fragekasten

Veröffentlicht und beantwortet werden hier baufachliche Fragen allgemeinen Interesses. Wir erbitten für die Beantwortung die Mitarbeit erfahrener Berufskameraden; veröffentlicht werden nur sachlich abgefaßte Antworten ohne Nennung bestimmter Erzeugnisse. — Namen von Erzeugnissen und Herstellerfirmen nennt auf Anfrage gegen Rückporto der Verlag.

**3. Antwort auf Frage Nr. 7.** (Schutz einer Eisenbetondecke gegen Säuren.) Eine sichere Arbeitsweise, um Betonflächen gegen Korrosionsgefahr zu schützen, ist folgende: Die Betondecke wird unter Zusatz eines flüssigen, wasserdichtenden Mörtelzusatzes hergestellt. Die Oberfläche wird einmal auf kaltem Wege mit einem teerfreien Bitumenschutzanstrich gestrichen. Nach dem Durchtrocknen dieses Grundanstriches streicht man kalt mit einer asbestfaserhaltigen Bitumen-Streichmasse und läßt wieder trocknen. Nunmehr bringt man die mit einem Mörteldichtungsmittel wasserdicht gemachte Betondecke auf. Die glatte Oberfläche der Estrichschicht filtatisiert man vorteilhaft, um Zerstörungen durch Sickerwasser und -dämpfe zu verhindern. Diese preislich relativ geringfügigen Schutzmaßnahmen verhindern verläßlich schwere Gefahren, die später vielleicht sehr kostspielige Maßnahmen erforderlich machen. A. W.

**1. Antwort auf Frage Nr. 13.** (Be- und Entlüftung eines Obstkellers.) Hier kommen Fensterlüftung, Schachtlüftung und Ventilatorenlüftung in Betracht. Die Dünste steigen in die Höhe, sammeln sich unter der Decke und können durch einen zu öffnenden Fensterflügel abgeführt werden. Besseren Abzug erreicht man durch Anordnung eines i. L. 30×15 cm großen Kanals in der Scheidewand in der Mitte sowie mit seitlichen Ströme-öffnungen. Durch die Scheidewand entstehen zwei Kanäle von je 15×15 cm Querschnitt; diese Kanäle führen zu einer in der Außenwand befindlichen Öffnung, in welcher ein kleiner Ventilator, der nur von Zeit zu Zeit in Betrieb gesetzt wird, eingebaut ist. Nötig sind für Räume bis 240 cbm ein 500-mm-Flügelventilator, bis 350 cbm ein 400-mm-Flügelventilator, bis 500 cbm ein 500-mm-Flügelventilator und bis 800 cbm ein 600-mm-Flügelventilator. Wenn sich ein Lüftungsschacht anlegen läßt, dann leistet eine tiefliegende Öffnung in der Außenwand für die Frischluftzufuhr gute Dienste; im übrigen wird die Saugwirkung einer Öffnung im oberen Teil des Raumes vergrößert, wenn die Öffnung in einen hohen Schacht mündet. h.

**1. Antwort auf Frage Nr. 14.** (Feuchter Schornstein.) In diesem Falle ist anzunehmen, daß die feuchten Stellen am Schornstein hauptsächlich innerhalb des Dachbodens in Erscheinung treten. Trifft dies zu, dann dringt vielleicht der Regen an jener Stelle durch das Dach, an welcher der Schornstein die Dachhaut durchdringt. Gewöhnlich dichtet man die Stellen durch auskragende Mauerschichten mit sachgemäßer Einmörtelung oder mittels Blech ab. Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß die zu stark abgekühlten Rauchgase an dieser Stelle Niederschläge hervorrufen. Der versetzbare Ofen im Dachgeschoß mit der 2,50 m langen Blechumleitung begünstigt diesen Umstand insofern, als der durch diese Rohrleitung abgeführte Rauch stark abgekühlt ist, und der dabei sich bildende Wasserdampf hat die Neigung, sich an dem Schornsteinwangen niederzuschlagen. Das wird besonders dann der Fall sein, wenn die Schornsteinwangen stark abgekühlt werden. Hinzu kommt vielleicht noch die unzweckmäßige Ofenbedienung und das zu frühe Schließen des Ofens. Durch das Heizen mit ungenügend trockenem Brennstoff (Holz, Kohle, Torf usw.) entstehen ebenfalls Wasserdämpfe, die sich am Schornstein niederschlagen. Es erscheint ratsam, rings um den Schornstein nach einer Luftschicht einen Schutzmantel aus Glaswatte, Kieselgur, Korkplatten, Torfplatten, Asbestwolle, Schlackenwolle usw. zu legen, dann das Ganze mit Zement-, Gips-, Bimsdielen oder Falzbauplatten zu umgeben und in der üblichen Weise glatt zu putzen. Dadurch erhält die im oberen Schornsteinteil befindliche Luft einen besseren Auftrieb und die Niederschlagsgefahr ist geringer. Wenn keine Vorkehrungen getroffen werden, dann können sich im Laufe der Zeit auch noch Versottungen einstellen, d. h. überall da, wo Feuchtigkeit ist entstehen braune Flecken. Die Flecken zeigen sich nicht nur am Schornstein, sondern im Laufe der Zeit auch an den Decken und Wänden. ha.

# Mitteilungen

## der Bezirksstelle Schlesien des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes

**Nr. 12. Ostdeutsche Bau-Zeitung** — **Getrennt aufbewahren!** — **Breslau, 21. März 1940**



**Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien**

**Fernsprecher: 5 49 87**

**Postscheckkonto: 78673**

**Dr. H./51.**


**Breslau, den 16. März 1940.**
**Sandstraße 10.**

**An unsere Mitglieder!**

### [1] Betreff: Anspruchs-Verjährung zum 27. März 1940

Durch Artikel 8 der Verordnung vom 1 September 1939 (RGBl. I, S 1656) ist bei Kriegsausbruch bestimmt worden, daß die Verjährungsfristen vom 7 September 1939 ab ganz allgemein bis auf weiteres gehemmt seien Diese Vorschrift ist aber durch § 32 der Durchführungsverordnung vom 30. November 1939 (RGBl I, S 2329) mit Wirkung vom 3 Dezember 1939 wieder aufgehoben worden. Dies bedeutet, daß — im Gegensatz zu einer Unterbrechung der Verjährung, bei der die bis zur Unterbrechung verflossene Zeit überhaupt unberücksichtigt bleibt und jeweils eine neue Verjährungsfrist nach Beendigung der Unterbrechung beginnt — die in der Zeit vom 7 September 1939 bis zum 3. Dezember 1939 verstrichenen 87 Tage für den Lauf der einzelnen Verjährungsfristen außer Ansatz zu bleiben haben, d h der Ablauf der Verjährungsfristen sich um 87 Tage hinausschiebt.

In der Regel tritt die Verjährung mit Ablauf des letzten Tages im Jahr ein, der 31 Dezember 1939 hat jedoch unter den geschilderten Umständen seine Bedeutung für die Verjährung eingebüßt und an den 27 März 1940 abgegeben Für alle Forderungen, die eigentlich am Schluß des Jahres 1939 verjährt wären, muß also spätestens mit Ablauf des 27. März 1940 das zur Verhinderung der Verjährung Erforderliche unternommen worden sein.

Hierbei ist betont, daß entgegen weitverbreiteter Ansicht eine bloße Mahnung nicht genügt, um eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen, daß vielmehr lediglich Klageerhebung oder Anerkennung des Anspruchs durch Abschlagzahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistungen usw diese Wirkung haben.

Für Ansprüche, bei denen ausnahmsweise für den Beginn der Verjährungsfrist nicht der letzte Jahrestag im Entstehungsjahr, sondern der Tag der Entstehung selbst maßgebend ist, verschiebt sich der Eintritt der Verjährung natürlich entsprechend um 87 Tage

Hinsichtlich eines bestimmten Personenkreises ist allerdings die zunächst allgemein angeordnet gewesene Hemmung der Verjährungsfristen bestehen geblieben, nämlich gemäß § 30 der Vertagsfristverordnung für und gegen Wehrmachtsangehörige und andere durch den Krieg besonders betroffene Personen.

### [2] Betreff: Einbehaltung der Lohnsteuer in den eingegliederten Ostgebieten

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Runderlaß vom 10. Februar 1940 nähere Erläuterungen über die Einführung des Steuerrechts in den eingegliederten Ostgebieten gegeben. Insbesondere interessieren

1. die Besteuerungen der polnischen Steuerpflichtigen,
2. die Vornahme des Steuerabzugs vom Arbeitslohn

I. Für die polnischen Steuerpflichtigen gilt folgendes:

Steuerpflichtige, die weder zu Beginn des Veranlagungszeitraumes noch mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet waren, gehören in die Steuergruppe I. Alle anderen Steuerpflichtigen (gleichgültig welchen Familienstandes) gehören in die Steuergruppe II. (Die Regelung ist also dieselbe wie bei jüdischen Steuerpflichtigen.)

II. Der Steuerabzug vom Arbeitslohn ist grundsätzlich für jeden Lohnzahlungszeitraum, der nach dem 1. Februar 1940 endet, nach dem deutschen Lohnsteuerrecht vorzunehmen. Maßgebend ist die Lohnsteuertabelle des Altreichs.

**Die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten ist allgemein nicht vorgesehen.** Der Reichsminister der Finanzen hat aber die **Oberfinanzpräsidenten in den Ostgebieten ermächtigt, zu bestimmen, ob und inwieweit Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 1940** in den Ostgebieten ausgeschrieben werden sollen. Soweit die Oberfinanzpräsidenten diese Ausschreibung von Lohnsteuerkarten anordnen, sind sie ermächtigt, von den Vorschriften der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen abzuweichen.

Auf Grund dieser Bestimmungen sind die Oberfinanzpräsidenten an einigen Orten dazu übergegangen, die Arbeitgeber zur Ausschreibung von Lohnsteuerkarten aufzufordern. Die Wirtschaftsgruppe hat bereits beim Finanzministerium darauf hingewiesen, daß es den Firmen bei der augenblicklichen Überbeanspruchung nicht gut möglich ist, die Steuerkarten zu einer bestimmten Frist auszustellen, daß andererseits aber auch keine Pflicht der Arbeitgeber für die Ausstellung von Steuerkarten besteht.

Soweit eine Steuerkarte in den Ostgebieten für das Jahr 1940 nicht eingeführt wird, sind alle Vorschriften über Steuerkarten nicht anzuwenden. **In diesen Fällen ist es zulässig, daß der Arbeitgeber den ihm bekannten Familienstand des Arbeitnehmers bei der Lohnsteuerberechnung zugrunde legt.** Der Familienstand ist dem Arbeitgeber dann bekannt, wenn er ihm aus eigener Anschauung kennt oder wenn der Arbeitnehmer seinen Familienstand dem Arbeitgeber glaubhaft macht, z. B. durch namentliche Angabe der zu seinem Haushalt gehörenden minderjährigen Kinder. Hält ein Arbeitgeber die Angaben seines Arbeitnehmers über den Familienstand nicht für zutreffend, so kann er vom Arbeitnehmer die Vorlage einer amtlichen Bescheinigung über den Familienstand verlangen Eine derartige Bescheinigung kann durch die Gemeindebehörde des Wohnsitzes des Arbeitnehmers ausgestellt werden Den ihm bekannten oder nachgewiesenen Familienstand muß der Arbeitgeber bei seinen Berechnungen nicht Arbeitnehmer unrichtige Angaben über seinen Familienstand und behält der Arbeitgeber deswegen zu wenig Lohnsteuer ein, so haftet nur der Arbeitnehmer, nicht der Arbeitgeber für die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer.

Die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in den Fällen, in denen sie auf einer Steuerkarte nicht vermerkt werden, ist durch eine besondere Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zu erreichen. Der Arbeitnehmer hat sie beim Finanzamt zu beantragen und dem Arbeitgeber vorzulegen Der in der Bescheinigung gezeichnete Betrag muß im Lohnkonto vermerkt werden.

Wir bitten, hiervon Kenntnis zu nehmen.

### [3] Betreff: Wirtschaftliche Betätigung in den eingegliederten Ostgebieten

Im Teil I Nr. 23 des Reichsgesetzblattes vom 5. Februar 1940 ist eine Verordnung vom 31. Januar erschienen, durch die bestimmt wird, daß in den eingegliederten Ostgebieten natürliche und juristische Personen nunmehr mit Genehmigung

a) Unternehmungen oder Betriebe der eingegliederten Ostgebiete oder Anteilsrechte erwerben oder sich an ihnen beteiligen dürfen.

b) Unternehmungen, Betriebe, Zweigbetriebe, Ausleihungslager, Kommissionslager, Annahmestellen in den eingegliederten Ostgebieten errichten oder sie innerhalb der eingegliederten Ostgebiete in die eingegliederten Ostgebiete oder aus der eingegliederten Ostgebieten verlegen dürfen.

c) die Leistungsfähigkeit in den eingegliederten Ostgebieten belegener Unternehmungen oder Betriebe erweitern dürfen,

d) in den eingegliederten Ostgebieten Ostgebieten belegene landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke erwerben dürfen.

Die Genehmigung wird von dem örtlich zuständigen Reichsstatthalter oder Oberpräsidenten oder der von ihnen bestimmten Stelle (für den Regierungsbezirk Kattowitz durch den Regierungspräsidenten) erteilt

Soweit der Antrag den Erwerb, die Vorlegung oder die Verpachtung von Unternehmungen betrifft, bedarf es einer Unbedenklichkeitserklärung der Hauptreuhandstelle Ost oder der von ihr bestimmten Stelle.

Die Verordnung tritt am 31. Januar 1940 in Kraft und mit dem Ablauf des 31 Dezember 1940 außer Kraft

Wir bitten unsere Mitglieder, hiervon Kenntnis zu nehmen

### [4] Betreff: Lieferung von Bauholz aus den Ostgebieten

Für die Lieferung von Schnittholz aus den eingegliederten Ostgebieten und dem übrigen Reichsgebiet ist zu beachten, daß Anträge auf Genehmigungen der Reichsstelle für Holz, Hauptabteilung III, Berlin-Grunewald, Winklerstr. 21, einzureichen sind

Im allgemeinen können Anträge auf Genehmigung zum Einkauf von Bauware in den eingegliederten Ostgebieten an im übrigen Reichsgebiet ansässige Firmen nicht erteilt werden, da diese Sortimente grundsätzlich dem Wiederaufbaubedarf innerhalb der Ostgebiete dienen müssen.

Falls aber eine Genehmigung erteilt wird, ist in Zukunft die Einholung einer entsprechenden Ausfuhrgenehmigung beim Reichsstatthalter in Danzig bzw in Posen nicht mehr erforderlich.

Wir weisen darauf hin, daß das Generalgouvernement Polen, wie bisher hinsichtlich der marktordnenden Bestimmungen als Ausland gilt. Anträge zum Einkauf im Generalgouvernement sind daher der Reichsstelle für Holz, Hauptabteilung II, Berlin W 9, Köthener Straße 42—44, einzureichen, durch die im Falle der Genehmigung eine entsprechende Devisenbescheinigung erteilt wird.

### [5] Betreff: Beendigung der Lehrzeit bei vorzeitiger Freisprechung

Auf Grund der Veröffentlichung in Nr 10 der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" vom 7 März 1940 Ziffer 2 sind wir verschiedentlich auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung hingewiesen worden Wir machen darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung unter dem 7 März 1940 mit Wirkung vom 15 März 1940 in Anschlagier Hinsicht abgeändert wurden. § 130 a lautet nunmehr in Ziffer 2 folgendermaßen:

Das Lehrverhältnis endigt mit Ablauf der Lehrzeit Besteht der Lehrling vor Ablauf der Lehrzeit die Gesellenprüfung, so endigt das Lehrverhältnis ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen spätestens mit Ablauf des Prüfungsmonats. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung wegen vorzeitiger Beendigung des Lehrverhältnisses besteht in diesem Falle nicht.

Da gemäß § 10 Ziffer 8 der Reichstarifordnung die Lehrzeit in jedem Falle mit Bestehen der Gesellenprüfung als beendet anzusehen ist so ergibt sich, daß im Baugewerbe das Lehrverhältnis nicht „mit Ablauf des Prüfungsmonats", sondern vielmehr mit dem Tage des Bestehens der Gesellenprüfung als beendet anzusehen ist.

### [6] Betreff: Neue Reichstarifordnung für das Baugewerbe

Im Reichsarbeitsblatt vom 15. März 1940 ist die neue

**Reichstarifordnung für das Baugewerbe**

veröffentlicht, die am 1. Mai d J in Kraft tritt Zahlreiche Sonderlarifordnungen werden durch sie außer Kraft gesetzt, grundlegende Änderungen sind gottrofden Viele Sonderbestimmungen über Trennungsgeld, Unterkunft, Weggeld, An- und Rückreise sind mit in den Tarif übernommen, so daß also die Anschaffung des neuen Reichstarifes für jeden Betrieb eine unerläßliche Notwendigkeit ist

**Die Verlagsgesellschaft Otto Elsner, Berlin SW 68, Oranienstraße 140/142,** hat aus diesem Grunde **Sonderdrucke** dieser Reichstarifordnung herausgegeben und zwar

1 die von Regierungsrat Witting, dem Sachbearbeiter beim Reichstreuhänder der Arbeit **kommentierte Ausgabe,** d h mit Einleitung und Erläuterungen zum Einzelpreis von RM 0.35 Bei Bezug von mehreren Exemplaren räumt die genannte Verlagsgesellschaft nachstehende Staffelpreise ein: ab 10 Stück RM 0.33, zuzüglich Porto; ab 50 Stück RM 0.32, zuzüglich Porto, ab 100 Stück RM 0.30, zuzüglich Porto;
2 **eine Textausgabe** im Umfange von etwa 36 Seiten zum Preise von nur RM 0.05;
3 **ein Plakat** zum Aushang auf den Baustellen zum Preise von RM 0.30

Wir bitten unsere Mitglieder, von diesem Angebot Gebrauch zu machen

### [7] Betreff: Rohstoffwirtschaft: Beleuchtungsbatterien

Die Verteilungsstelle für Anoden- und Beleuchtungsbatterien hat entsprechend einem Antrage unserer Zentrale Berlin für die Monate März/April ein eigenes Kontingent zur Verfügung gestellt bekommen Es werden Bedarfsdeckungsscheine herausgegeben, die in erster Linie für die Aufrechterhaltung der technischen Betriebe gedacht sind. Hierzu gehören insbesondere alle dringenden Fälle, bei denen Batteriebeleuchtung für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist. Die Verwendung von Batterien für den Privatbedarf sowie der Weiterverkauf sind unzulässig

Die Bedarfsscheine werden von uns nach Eingang an die Innungen zur Verteilung gelangen, und zwar entsprechend der Mitgliedsstärke und den von den Mitgliedern gezahlten Lohnsummen

Unsere Mitglieder werden daher gebeten, entsprechende Anträge an die Herren Obermeister der Innungen zu richten. Dabei ist anzugeben, für welche Zwecke die Batterien angefordert werden

**Heil Hitler!**

**Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien.**

gez. Albert Kurzer,
Bezirksinnungsmeister.

gez. Dr. Hochbaum,
Geschäftsführer.


**Parkett- und Stabfußböden / Holzpflaster / Linoleum**

**Eugen John Inh. William Stein**

**Breslau 26, Meineckestr. 44, Ruf S.-Nr. 44 141** — Eigenes Anschlußgleis — **Parkettfabrik** — **Filiale Gleiwitz OS., Wilhelmstr. 49** Ruf 43 92

# Verdingungs-Anzeiger und Bauten-Nachweis

Nummer 12 — 21. März 1940 — 38. Jahrgang


In der vorletzten Nummer haben wir unsere Leser, welche unsere Fachzeitung durch Postüberweisung (nicht Postbesteller) beziehen, um

## Einsendung des Bezugsgeldes

für die Monate April, Mai u. Juni 1940 gebeten.

Dankenswerterweise ist eine große Zahl unserer Bezieher unserer Bitte nachgekommen. Diejenigen, die es bis jetzt versäumt haben, uns den Betrag von RM 3.90 einzusenden, bitten wir höflich, dies bis 30. März 1940 nachzuholen, damit uns der Einzug durch Postnachnahme und den Beziehern die Postspesen von RM 0.50 erspart bleiben.

Der Verlag

## Ausschreibungen

**Oppeln.** 26. März 1940. V. 11 Uhr. Oberbürgermeister. Rathaus, Zi. 71. **Straßenausbesserungs- und Wiederherstellungsarbeiten** für den Stadtkreis Oppeln für das Rechnungsjahr 1940. Bed. 2.00 RM.

**Berlin.** 27. März 1940. V. 11 Uhr. Reichsbahndirektion, Berlin W 35, Großadmiral-von-Koester-Ufer 1/3 Zimmer 145. Lieferung von **Dachpappen, Klebmassen, dest. Steinkohlenteer, Nesselstreifen und Karbolineum.** Bed. 1.00 RM.

**Breslau.** 28. März 1940. V. 11 Uhr. Landesstraßenbauamt Breslau-Süd, Breslau 2, Claassenstraße 17. **Abfuhr der Ausbesserungsmaterialien (Splitt)** für die Landstraßen II. Ordnung in den Kreisen Breslau mit 2400 t, Brieg mit 1150 t, Neumarkt mit 1400 t, Ohlau mit 1100 t. Bed. ausliegend.

**Breslau.** 30. März 1940. V. 11 Uhr. Bau- und Finanz-AG. des Schlesischen Handwerks. **Erd-, Maurer- und Zimmerarbeiten, Tischler-, Klempner-, Dachdecker-, Elektro-, Be- und Entwässerungs-, Ofen-, Maler- und Anstreicher- und Glaserarbeiten** für den Neubau von 50 Wohnungen in Heydebreck OS. Bed. 3 RM für die Erd-, Maurer- und Zimmerarbeiten; 2 RM für die Tischlerarbeiten; 1 RM für die Klempnerarbeiten; 1 RM für die Dachdeckerarbeiten; 1.50 RM in die Elektroarbeiten: 2 RM für die Be- und Entwässerungsarbeiten; 1.50 RM für die Ofenarbeiten; 1,50 RM für die Maler- und Anstreicherarbeiten; 1 RM für die Glaserarbeiten. Bed. und Zeichnungen ausliegend im Büro des Architekten Lothar Kuntze, Beuthen OS., Reichspräsidentenplatz 10. An die vorstehende Adresse sind auch die Angebote zu richten.

**Taplau.** 1. April 1940. M. 12 Uhr. Wasserstraßenamt. Lieferung von 1800 cbm **Schüttsteinen** von 10 bis 20 cm Durchmesser. Bed. ausl. Wasserstraßenamt Taplau oder Strommeistereien in Taplacken und Wehlau.

## Bauten-Nachweis

### Schlesien

**Bad Kudowa.** Sobald günstiges Bauwetter eintritt, werden die erheblichen Umbauarbeiten zur Schaffung neuzeitiger Gemeindeamtsräume in Angriff genommen. Man rechnet mit dem Bezuge der neuen Räume im Monat August d. J.

**Biala** Ost-OS. Lagerraum des Kaufmanns Franz Gäll abgebrannt. Schaden beträgt etwa 1000 RM.

**Breslau.** Gräbschener Straße 281. Neubau einer SR.-Anlage für etwa 60 Personen. Proj. Bauh. Firma Wilhelm Berg, Altena (Westf.)/Breslau, Gräbschener Straße 281. Entwurf und Baul. Architekt Eduard Thamm, Breslau 18, Uhlandstraße 8.

— Matthiasstraße 117. Im Grundstück der König-Friedrich-Schule werden bauliche Veränderungen vorgenommen.

— Neukirch. Banater Straße. Neubau eines Bürogebäudes und Neubau einer SR.-Anlage für etwa 40 Personen. Proj. Bauh. Betonwerk Wolf & Klante, Breslau-Neukirch, Banater Straße. Entwurf und Baul. Architekt Eduard Thamm, Breslau 18, Uhlandstraße 8.

**Cosel** OS. Ring 5. Veränderungsarbeiten bei den Läden im Erdgeschoß. Maurerarbeiten H. Waber, Kozeks Nachfolger, hier. Markisen- und Werbeanlage durch Th. Faulhaber, Ladenbau, Breslau 1.

**Frankenstein.** Die seit dem Jahre 1938 im Bau befindliche Abwässerverwertungsanlage der Stadt Frankenstein auf den Gemarkungen Zadel, Kunzendorf und Groschwitz soll im Juni d. J. erstmalig probeweise in Betrieb genommen werden. Ihre endgültige Inbetriebnahme hat allerdings noch die Durchführung eines anderen, sehr wichtigen großen Bauprojekts zur Voraussetzung und zwar die gründliche Regulierung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des Pausebachgebietes, für die Kreiskulturbaumeister Knipp bereits die Pläne ausgearbeitet hat.

**Glatz.** In 40 Gemeinden des Kreises Glatz sind seit dem Jahre 1933 mit einem Kostenaufwande von 1 200 000 RM rund 7000 Morgen Land drainiert worden. — Neuzeitige Kindergärten werden im Kreise Glatz in nächster Zeit in den Gemeinden Rückers, Rengersdorf und Schnellau zur Errichtung kommen.


**Inertol I** Seit 35 Jahren der Schutz- u. Dichtungsanstrich für Beton, Mauerwerk und Eisen. Jederzeit sofort ab schlesisch. Lager lieferbar.

Firma Paul Lechler, Inertolfabrik, Stuttgart.

Büro Breslau, Herdainstraße 51.


**Gleiwitz.** Wie Oberbürgermeister Meyer in der letzten Ratsherrensitzung mitteilte, steht es nunmehr fest, daß das neue Polizeipräsidium auf dem Reichspräsidentenplatz errichtet werden wird. Das Gelände ist bereits durch die Regierung angekauft worden. Allerdings steht der Zeitpunkt des Baubeginns noch nicht fest. Dem Platz der SA. soll ein schmuckvolleres Aussehen gegeben werden. In Zukunft werden zu beiden Seiten des Platzes Bauten errichtet werden. Die Stadt hat auch Gelände erworben, um es der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für die Errichtung von Volkswohnungen zur Verfügung zu stellen. Auch das Gebäude der „Reichshallen" an der Beutheuer Straße wurde erworben. Hier wird voraussichtlich das Leihamt untergebracht werden. Der Wohnungsbedarf besteht in unverminderter Höhe nach wie vor. Es befinden sich noch 640 Wohnungen im Bau, die fertiggestellt werden sollen. Weitere 300 Wohnungen seien geplant, jedoch sei abzuwarten, ob sie unter den heutigen Verhältnissen als vordringlich anerkannt werden.

**Groß Strehlitz.** Auf der abgehaltenen Sitzung der Ratsherren wurde die Einrichtung einer Haushaltsschule und der Ankauf eines geeigneten Gebäudes erörtert.

**Heydebreck.** Die Gemeindeverwaltung steht wegen Ankauf des Alten Klodnitzkanals von der Eisenbahnbrücke Cosel-Hafen bis zur Schleuse Heydebreck mit der Reichswasserstraßenverwaltung in Verhandlung. Die Gemeinde benötigt diese Teilstrecke zur Anlage einer Kanalisation, da eine solche bisher in Klodnitz fehlt. — Die Gemeinde hat von der Hohenloheschen Verwaltung Ehrenforst Baugelände in Größe von 14 000 qm erworben und will dieses in Bauplätze für Baulustige aufteilen. Insgesamt können 14 Wohnhäuser errichtet werden.

**Hirschberg** Rsgb. Die Stadt hat sich an die Reichsanstalt für das deutsche Bäderwesen gewandt, um zwei in Hirschberg liegende in früheren Jahren benutzte Quellen auf ihre Heilkraft untersuchen zu lassen. Falls das Gutachten günstig ausfällt, ist die Möglichkeit zu einer neuen Erschließung und Ausnutzung der Quellen gegeben.

**Kattowitz.** Die Postdirektion Oppeln trägt sich mit der Absicht, später für das Hauptpostamt in Kattowitz ein neues Gebäude zu errichten.

**Kreisau,** Kr. Schweidnitz. Das zur Schmidtschen Wirtschaft gehörige Wohnhaus mit Scheune durch Feuer vernichtet.

**Langenbielau.** Der große Um- und Erweiterungsbau des evangelischen Krankenhauses neigt nunmehr seiner Beendigung entgegen. Vorgesehen sind noch Umbauarbeiten im Altbau mit Einbau von Wassersplülklosetts und im Anschluß daran die Erneuerung der gesamten äußeren Fassadenflächen. Mit der endgültigen Fertigstellung ist im Monat August d. J. zu rechnen. — Hindenburgstraße. Erneuerung des durch Feuer vernichteten Dachstuhles. Wird beg. Bauh. Firma G. F. Flechtner, Abt. Flockenbastwerk Schlesien. Ausf. Baugeschäft Heimann, Weigelsdorf. — Hindenburgstraße. Umbauarbeiten im neu erworbenen Grundstück. Einbau von zwei Garagen für Last- und Kraftwagen. Beg. Bauh. Firma Herzig Bettiedernhandlung, hier. Ausf. Baugeschäft M. Kästner, hier. — Dierigstraße. Erweiterung des Altersheims durch Ausbau von neuen Räumen im Dachgeschoß. Wird in Kürze beg. Bauh. Evangelischer Rettungshaus-Verein, hier. Ausf. Baugeschäft M. Kästner, hier. — Am Hutberg. Errichtung einer neuen Segelflugzeughalle. Wird in Kürze beg. Bauh. NS. Segelfliegerkorps, Reichenbach. Ausf. Baugeschäft R. Wolf, hier. — Ostlandstraße. Errichtung von sechs Eigenheimen mit Autogaragen für Angestellte der Firma Chr. Dierig, Im Rohbau. Bauh. Firma Chr. Dierig, AG., hier. Ausf. Baugeschäft Otto Hubert, hier. — Adolf-Hitler-Straße. Errichtung von 20 Eigenheimen für Werksangehörige der Firma Chr. Dierig. Teils gerichtet, teils zum Richten fertig. Bauh. Siedlungsgesellschaft Schlesien mbH., Breslau. Ausf. Baugeschäft C. Pröger, hier. — Adolf-Hitler-Straße. Neubau 14-Familienhaus. Unter Dach gebracht. Bauh. Firma Chr. Dierig, AG. Ausf. Baugeschäft Werler, hier.

**Neuland,** Kr. Löwenberg. Hier bereiten sich Pläne vor, die den Bau eines Heimes für die HJ., eines Landdienstlagers und eines Schwimmbades mit Sportplatz und Schießständen auf dem ehem. von Wiersheimschen Grundstück der „Brauerei" bezwecken.

**Neumarkt.** Die für den südlichen und westlichen Teil der Gemeinde in nächster Zeit vorgesehenen Bauplanungen auf dem Wohnungsgebiete, die Planungen eines neuen Verwaltungszentrums mit Marktplatz und die vorgesehene Kanalisation werden die Ortsentwicklung ganz wesentlich beeinflussen. — Im Kreisgebiet Neumarkt wurden im vergangenen


Neu erschienen! **Deutsches Reichs-BAU-Adreßbuch** Neu erschienen!

Verlag Otto K. Krausskopf, Berlin.

Die Reichsausgabe enthält rund 100 000 Anschriften der Bauwirtschaft, Baubehörden, Architekten, Baumeister und verwandter Betriebe. Die Bearbeitung erfolgt auf Grund amtlicher Unterlagen. Das Werk 744 Seiten, bietet einen zentralen Überblick!

Reichsausgabe in Leinen gebunden RM 26.—.

15 Teilbande, Reichstreuhänderbezirke, kartoniert, je RM 8.50.

Bestellungen an

Verlag Paul Steinke, Breslau 2, Schließfach

Jahre 41 Kleinsiedlungsbauten den Bauherren übergeben und 25 wurden im Rohbau fertiggestellt. Von den weiteren 300 Anträgen, die zur Bearbeitung vorliegen und bei denen die Wohnverhältnisse der Landarbeiter eine besondere Berücksichtigung erfahren, sollen im Frühjahr 50 in Angriff genommen werden.

**Peterswaldau** Eulengeb. Burgstraße 67. Umbau eines Nebengebäudes zu Wasch-, Umkleideräumen, Aborten, Gemeinschaftsraum und Dachgeschoßwohnung. Proj. Bauh. Färberei, Druckerei und Appretur Heinrich Reichmann, Burgstraße 67. Ausführ. Bau- und Zimmermeister W. M. Stephan, hier. — Uferstraße 36. Umbau eines Pferdestalles zu einer Autogarage. Proj. Bauh. Bauer Alfred Winkler, Uferstraße 36. Ausf. Baugeschäft Fritz Reimann, hier.

**Ratibor.** Der Plan für das zum Bau einer 60 KV.-Leitung Ratibor—Rydultau zu enteignende in der Gemeinde Ratibor belegene Grundeigentum lag im Rathaus aus.

**Raudten.** Fassadenabputz. Bauherr A. Reimann. Ausführung noch nicht vergeben. Werbeanlagen durch Th. Fauthaber, Ladenbau, Breslau 1.

**Reichenbach** Schles. Der Stadtsparkassenneubau am Ringe, für den die Baupläne bereits ausgearbeitet sind, hat der veränderten Zeitverhältnisse wegen zunächst eine Zurückstellung erfahren müssen.

**Schönau,** Kr. Goldberg. Für die Reichsarbeitsdienstabteilung ist der Bau von neuen Unterkunftsbaracken am Kugelberge auf der sogenannten Scheibe vorgesehen. Zunächst ist sie in einem Nebengebäude der neu erstandenen Mittelschule untergebracht.

**Schweidnitz.** Wie im Vorjahre für den neuen Erweiterungsbau und den vorderen Altbau erhielt auch jetzt für den in vollem Gange befindlichen, sehr erheblichen Umbau des Mittelbaues des Landgerichtsgebäudes die Ausführung der Heizungsanlagen die Fa. Johannes Haase AG., Breslau 10.

**Striegau.** Ringe 10. Umbau des Ladens. Beg. Bauh. Hugo Fiedler, hier. Ausf. Baugeschäft Fritz Wächter, hier.

**Teschen** Ost-OS. Wohnhaus des Besitzers Pawlica völlig niedergebrannt.

### Bauvorhaben im Landkreise Görlitz

**Buchholz.** Neubau Landarbeiterdoppelwohnhaus mit Wirtschaftsflügel. Proj. Bauh. Neubauer Richard Wzionek, Buchholz. Ausf. Baugeschäft Gebr. Arlt, Seifersdorf OL.

**Deutsch-Ossig.** Wohnhausumbau. Proj. Bauh. Neubauer Wilhelm Blasius, Deutsch-Ossig. Ausf. Baugeschäft Bruno Voigt, Görlitz.

**Ebersbach.** Umbau Trockenanlage. Proj. Bauh. Ebersbacher Ziegelei und Tonwerke, Ebersbach. Ausf. Baugeschäft W. u. F. Brocke, Kodersdorf.

**Girbigsdorf.** Umbau eines Betriebsgebäudes. Proj. Bauh. Ziegel- und Klinkerwerk Herbert Weiberg, Girbigsdorf. Ausf. Baugeschäft Walter Brückner, Girbigsdorf.

**Groß Krauscha.** Erweiterungsbau des Nebengebäudes. Proj. Bauh. Fahrradhändler Alfred Neumann, Groß Krauscha. Ausf. Baugeschäft Wilhelm Hertrich, Kaltwasser OL. — Erweiterungsbau der Scheune. Proj. Bauh. Bauer Arthur Schröter, Groß Krauscha. Ausf. Baugeschäft W. Hertrich, Kaltwasser OL.

**Gruna.** Neubau Stallgebäude. Proj. Bauh. Bauer Conrad Nüßler, Gruna. Ausf. Baumeister Arthur Löser, Troitschendorf.

**Jauernick.** Einbau von Landarbeiterwohnungen. Proj. Bauh. Bauer Dr. Fritz Dammmüller, Jauernick. Ausf. Bauunternehmer Emil Kleint, Kunnerwitz.

**Kleinneundorf.** Neubau Schweinezuchtstall. Proj. Bauh. Bauer Erich Wehowsky, Kleinneundorf. Ausf. Bauunternehmer Emil Kleint, Kunnerwitz. — Neubau Wirtschaftsgebäude. Proj. Bauh. Landw. Fritz Grunert, Kleinneundorf. Ausf. Bauunternehmer Emil Kleint, Kunnerwitz.

**Kunnerwitz.** Erweiterungsbau des Betriebsgebäudes. Proj. Bauh. Fruchtmosterei Amalie Mühle, Kunnerwitz. Ausf. Bauunternehmer Emil Kleint, Kunnerwitz.

**Leopoldshain.** Neubau von Schuppengebäuden für Landarbeiter auf Rittergut Leopoldshain. Proj. Bauh. Stadt Görlitz. Bauh. Stadtbaumeister für Hochbau, Görlitz. Ausf. nicht bekannt.

**Mengelsdorf.** Um- und Erweiterungsbau des Wohnhauses. Proj. Bauh. Straßenwärter Alwin Liebscher, Mengelsdorf. Ausf. Bauunternehmer Martin Kaiser, Mengelsdorf.

**Niederbielau.** Erweiterungsbau der Scheune. Proj. Bauh. Bauer Paul Herrmann, Niederbielau. Ausf. Baugeschäft Erwin Hirche, Penzig OL. —

**Nieder Reichenbach.** Neubau Wirtschaftsgebäude. Proj. Bauh. Bauer Alfred Meier, Nieder Reichenbach. Ausf. Bauunternehmer Martin Kaiser, Mengelsdorf. — Neubau Geflügelzuchtstall. Proj. Bauh. Bauer Josef Liebner, Nieder Reichenbach. Ausf. Baugeschäft Gustav Schneider, Reichenbach OL.

**Ober Zodel.** Neubau Feldscheune. Proj. Bauh. Dominium Ober Zodel. Ausf. Baugeschäft Wilhelm Hertrich, Kaltwasser OL. — Neubau Hühnerzuchtstall. Proj. Bauh. Bauer Alfred Keller, Ober Zodel. Ausf. Baugeschäft W. Hertrich, Kaltwasser OL.

**Pfaffendorf.** Umbau Wohnhaus. Proj. Bauh. Hausbesitzer Gustav Dittrich, Pfaffendorf. Ausf. Bauunternehmer Emil Kleint, Kunnerwitz. — Umbau Wirtschaftsgebäude. Proj. Bauh. Bauer Max Kloß, Pfaffendorf. Ausf. Bauunternehmer Emil Kleint, Kunnerwitz.

**Rauscha** OL. Um- und Erweiterungsbau eines Wirtschaftsgebäudes. Proj. Bauh. Landwirt und Zimmerer Viktor Drosdziol, Rauscha OL. Ausf. Baugeschäft Gebr. Besser, Freiwaldau.

**Reichenbach** OL. Erweiterungsbau des Wohnhauses. Proj. Bauh. Hausbesitzerin Luise Hasler, Reichenbach OL. Ausf. Bauunternehmer Adolf Heinrich, Nieder Solland a. R.

**Rothwasser** OL. Um- und Erweiterungsbau des Wirtschaftsgebäudes. Proj. Bauh. Landwirt Paul Altmann, Rothwasser OL. Ausf. Bauunternehmer Paul Wünsche, Rothwasser OL. — Erweiterungsbau des Wohnhauses. Proj. Bauh. Bahnarbeiter Gustav Göbel, Rothwasser OL. Ausf. Bauunternehmer P. Wünsche, Rothwasser OL. — Neubau Wirtschaftsgebäude. Proj. Bauh. Fleischermeister Georg Huckauf, Rothwasser OL. Ausf. Bauunternehmer P. Wünsche, Rothwasser OL.

**Schnellförtel.** Umbau Wirtschaftsgebäude. Proj. Bauh. Gartenbaubetrieb Franz Siebert, Schnellförtel. Ausf. in eigener Regie.

**Zodel.** Um- und Erweiterungsbau des Wohnhauses. Proj. Bauh. Arbeiter Paul Kieslich, Zodel. Ausf. Baugeschäft Wilhelm Hertrich, Kaltwasser.


**Vordrucke für Meldung der freiwerdenden Geräte**

gemäß 10. Anordn. Vordruck Nr. 150 (monatl. an die zuständ. Innung einzureichen)

Je Blatt 3 Rpf.

**Breimer & Minuth, Vordrucklager, Breslau 2,** Tauentzienstraße 29

Postscheckkonto Breslau 3191 — Fernruf 558 44 - 47


### Brandenburg

**Grötsch,** Kr. Cottbus. Gemeindestraße 36. Neubau Einfamilienwohnhaus. Gepl. Bauh. Friedrich Peschke, Baul. Stadtbaumeister a. D. Kos. Ausf. nicht bekannt. Objekt 5000 RM.

**Guben.** Neubau Wohnhaus. Gepl. Bauh. G. Jungnick, Seitwannerstraße Nr. 121. Ausf. nicht bekannt.

**Hagerhorst** b. Zehden Oder. Neubau Viehstallung. Proj. Bauh. Gutsbesitzer Walter Ansorge. Ausf. nicht bekannt.

**Lippehne** Nm. Einrichtung des früheren Krankenhauses einschließlich der Nebengebäude als NSV.-Haus. Proj. Bauh. NS.-Volkswohlfahrt. Ausf. nicht bekannt.

**Mansfelde,** Kr. Friedeberg Nm. Scheune, Schuppen und Stall des Siedlers Karl Bethke niedergebrannt.

**Marsdorf** b. Sorau NL. Neubau Wohnhaus. Proj. Bauh. P. Seidel, Muhlweg 1. Ausf. noch nicht vergeben.

**Neudamm** Nm. Färberstraße 5. Wohnhaus ebenda, teilweise eingestürzt.

**Reichenow.** Scheune des Bauern Hanne abgebrannt.

**Schönfelde.** Stallgebäude von Bauer Buhlmann abgebrannt.

### Reichsgau Wartheland

**Hohensalza.** Scheune und drei Schuppen des Landwirts Anton Maser in Minntsdorf abgebrannt.

**Lodsch.** Die Kanalisation wird beschleunigt fortgeführt. Alle Grundstückseigentümer, deren Häuser an kanalisierten Straßen liegen, aber an die Kanalisation noch nicht angeschlossen sind, haben bis zum 1. April die Anschlußanträge beim Amt für Stadtentwässerung und Wasserversorgung einzureichen.


**Baustoffgroßhandlung u. Zementwarenfabrik**

STEFAN PEŁCZYNSKI

Treuhänder AUGUST WULFF

**POSEN,** Güterbahnhof, Tor 1 - Fernsprecher 7605


**Obornik.** Die für den Kreis Obornik neu errichtete Außenstelle des Wasserwirtschaftsamtes Posen hat ihre Tätigkeit aufgenommen. In Scharnikau und Kolmar werden selbständige Nebenstellen eingerichtet, die mit Obornik zusammenarbeiten. Zu den Aufgaben des neuen Amtes gehören sämtliche Maßnahmen der Landeskultur. Vor Inanspruchnahme neuer Maßnahmen müssen zunächst einmal die vorhandenen Vorflutanlagen und Gräben wieder ausgebaut und in Ordnung gebracht werden. Nach Durchführung dieser Arbeiten wird dann die Errichtung neuer Landeskulturanlagen, deren Planung und Vorbereitung inzwischen erfolgen kann, in Angriff genommen werden. Als dringliche Maßnahmen im Kreise Obornik wären zu nennen: Regulierung der Flinta, der Welna und der Samitza. Ausbau der Kanäle in den Bagna-Brücken sowie Entwässerung von Ländereien bei Rogasen und Ritschenwalde. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt im wesentlichen durch Beihilfen aus Reichsmitteln. Das vorläufige Büro der neuen Außenstelle des Wasserwirtschaftsamtes Posen befindet sich in der Bürgermeisterei in Obornik, Hohenzollernstraße 1. — Neubau Reichsarbeitsdienstlager für die Abteilung 1/31. Proj. Bauh. RAD., Arbeitsgau III, Posen. Ausf. in eigener Regie.

**Posen.** Das Haus der Posener deutschen Studentenschaft in der Saarlandstraße 77 soll weiter ausgebaut werden. Die Mittel zum Umbau und für die neue Einrichtung hat Reichsstatthalter und Gauleiter Greiser bereitgestellt. Nach dem Kriege ist der Neubau eines großen Studentenhauses in Aussicht genommen.

**Wollstein.** Durch Erlaß des Reichsstatthalters ist der Landrat in Wollstein zur Aufsichtsbehörde über den Obra-Meliorationsverband bestellt worden.

**Wirsitz.** In das Wohnungsbau-Programm für 1940 soll der Bau von Land- und Forstarbeiterwohnungen, Land- und Forstarbeiter-Eigenheimen, Kleinsiedlungen, Volkswohnungen usw. aufgenommen werden. Die Ortsbauernführer sind beauftragt, den Bedarf solcher Wohnungen in ihren Bezirken festzustellen.


**TREPINI**

SCHNELLBINDEMITTEL

FÜR WASSER-EINBRÜCHE UND EILIGE BETON-ARBEITEN

DR. BUCHTEMANN & CO. HAMBURG 11 · ROTHENBAUM

Vertreter: **Max Paschke, Königsberg/Pr., General-Litzmann-Str. 110**
**Erwin Kahl, Leipzig N 22, Ehrensteinstraße 21**
**Rudolph v. Goeriz, Dresden A 19, Heynathstraße 7**
**Walter Morgenroth, Breslau 23, Goethestraße 82**

**Metallanforderungsscheine**
**für Wehrmachtsaufträge**
Vordruck 15 A. S. (je Satz drei Blatt: blau, weiß, gelb)
Preis je Satz 10 Rpf. zuzügl. Porto und Verp.
**Brehmer & Minuth, Vordrucklager, Breslau 2, Tauentzienstraße 29**
Postscheckkonto Breslau 3191 — Fernruf 58844-47

## Reichsgau Danzig-Westpreußen

**Bromberg.** Das neue Rathaus der Stadt Bromberg, über dessen Bau wir wiederholt berichtet haben, wird am ehemaligen Friedrichsplatz errichtet werden. Zu diesem Zweck sollen der bisherige alte Museumsbau, fernerhin einige Geschäftshäuser und schließlich auch die alte Jesuitenkirche abgebrochen werden. Für den Abbruch der Kirche hat das Generalvikariat in Gnesen seine Zustimmung gegeben.

**Danzig.** Großbauvorhaben. Projekt. Entwurf und Baul. Dipl.-Ing. Paul Stieger. Danzig, hauptpostlagernd.

— Neubau weiterer Wählerämter. Vorproj. Bauh. Reichspostdirektion Danzig. Ausf. noch nicht vergeben.

**Dirschau.** Bei einer Besichtigungsfahrt des Regierungspräsidenten wurde die Notwendigkeit zur Schaffung eines Rathauses erklärt. Im Rahmen des großen Aufbauprogramms ist auch die Erweiterung der Schulbauten geplant. — Umbau der Stadthalle. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

**Dirschauerwiesen,** Kr. Dirschau. Grabenausbauten usw. Proj. für das Frühjahr. Bauh. Kreiskulturbauamt Dirschau. Ausf. nicht bekannt.

**Marienburg-Willenberg.** 60×15 m große Scheune von Siedler Giesebrecht abgebrannt.

**Neustadt.** Wir hatten bereits in den letzten Nummern berichtet, daß die deutsche Verwaltung bemüht ist, die durch den Krieg entstandenen Schäden zu beseitigen und Straßenverbesserungen vorzunehmen. Auch die wenigen Gaststätten in Neustadt werden nach deutschem Muster ausgebaut. Die Pläne für ein neuzeitliches Kino und einer Großgaststätte liegen bereits vor. Näheres Bürgermeister.

**Ottomin.** Wirtschaftsgebäude von Bauer Gustav Drews abgebrannt.

**Rahtstube.** Kr. Dirschau. Verlegung von großeren Leitungen. Proickt. Bauh. Domänenverwaltung. Ausf. nicht bekannt. — Wiederherstellung der vernachlässigten Vorflutanlagen und Dränierungen. Proj. für das Frühjahr. Bauh. Kreiskulturbauamt Dirschau. Ausf. nicht bekannt.

## Ostpreußen

**Angerburg.** Neubau Wohnhaus Projekt. Bauh. H. Thal. Konigsberger Straße 31. Ausf. noch nicht vergeben. — Neubau Wohnhaus. Proj Bauh. E. Braun. Braunstraße 8. Ausf. noch nicht vergeben

**Ebenrode.** Straßenbau Ebenrode–Hopfenbruch—Trakehnen. Proj. Bauh. Kreisstraßenbauamt. Ausf. noch nicht vergeben.

**Heydekrug.** Für den kommenden Sommer sind im Mündungsgebiet des Atmath- und des Rußstromes umfangreiche Eindeichungen vorgesehen, um diesen Landstrich sowie die Umgegend der Stadt Heydekrug hochwasserfrei zu machen. Auch die Moorkolonie Bismarck wird eine hochwasserfreie Eindeichung erhalten. Außerdem ist die Eindeichung eines größeren Wiesengeländes mit Sommerdeichen vorgesehen. Das sehr oft überstaute Leithethal soll eine lange Überbrückung erhalten.

**Insterburg.** Neubau Wohnhaus. Proj. Bauh. P. Schmidt. Horst-Wessel-Straße 2. Ausf. noch nicht vergeben.

**Königsberg** (Pr). Hufen. Umbau des früheren Scala-Lichtbildtheaters für Bankzwecke. Bauh. Bank der Ostpreußischen Landschaft. Königsberg. Baul. Architekt Eisenblätter Königsberg (Pr). — Die Deutsche Reichsbahn. Reichsbahndirektion Königsberg (Pr) beabsichtigt, den Überweg in km 585 090 der Strecke Marienburg—Königsberg (Pr) zu beseitigen. Der Plan liegt bereits aus.

— Neubau Wohnhaus. Proj. Bauh. J. Ußkurat. Caubstraße 8. Ausf. nicht bekannt. — Neubau Wohnhaus. Proj. Bauh. A. Blömke. Friedmannstraße 3. Ausf. nicht bekannt. — Neubau Wohnhaus. Protekt. Bauh. W. Fischer. Dieffenbachstraße 44. Ausf. noch nicht vergeben.

**Metgethen,** Kr. Königsberg (Pr). Neubau Wohnhaus. Proj. Bauh. Dr. A. Hillgruber. Röderweg. Ausf. nicht bekannt.

**Pillau.** Durch das ständige Wachsen der Stadt wurde eine Erweiterung des Wasserwerkes notwendig. Die Arbeiten sollen bis zum Sommer beendet sein. Mit dem Erweiterungsbau entsteht ein für die Gefolgschaft bestimmtes Wohlfahrtshaus.

## Pommern

**Bahn.** Wohnhaus des Gutsbesitzers Günther Schönfeld in Kröningshof bei Bahn abgebrannt.

**Buchar** b. Treptow Toll. Neubau Schulhaus. Beg. Bauh. Gemeinde. Ausf. nicht bekannt.

**Groß Nossin,** Kr. Stolp. Sämtliche Stallgebäude und Scheunen der Besitzer Kiesel und Kollat in Waldhebe (Gemeinde Groß Nossin) wurden durch Feuer vernichtet. Der Schaden beläuft sich auf etwa 20 000 RM.

**Kessin** b. Treptow Toll. Neubau Schulhaus. Beg. Bauherr Gemeinde. Ausf. nicht bekannt.

**Lindenberg** b. Hohenbollentin. Neubau Schulhaus. Beg. Bauh. Gemeinde. Ausf. nicht bekannt.

**Rekentin,** Kr. Grimmen. Viehstall der Gutsarbeiterschaft bis auf die Grundmauern niedergebrannt.

**Schivelbein.** Die Stadtverwaltung hat im Einvernehmen mit der Gebietsführung Pommern und den zuständigen Verwaltungsdienststellen die organisatorischen Vorarbeiten für den Bau eines HJ.-Heimes in die Wege geleitet. Zu diesem Zweck sind namhafte pommersche Architekten aufgefordert worden, gemeinsam an die Lösung dieser Aufgabe heranzugehen.

**Stohentin,** Post Großgarde. Kr. Stolp. Neubau Wohnhaus. Proj. Bauh. Landwirt Wilhelm Sonder II. Ausf. nicht bekannt.

**Stargard.** Wohnungsbauten. Proj. Bauh. „Neue Heimat". Bau- und Siedlungsgesellschaft der DAF. Ausf. noch nicht vergeben. Objekt 150 000 RM.

**Stralsund.** Oberbürgermeister Dr. Stoll gab in einer Sitzung der Ratsherren bekannt, daß die Planung eines großen modernen Krankenhauses, das mit einem Kostenaufwand von rund zwei Millionen RM erbaut werden soll, soweit gediehen ist, daß das Modell in etwa drei Monaten fertiggestellt sein wird.

**Torgelow.** Errichtung Großbauten. Beg. Baul. und Ausf. Baufirma Hans Lünse.

**Tutow,** Kr. Demmin. Hier ist die Fertigstellung einer neuen zweiklassigen Schule vorgesehen.

**Tütz.** Neubau Landarbeiterwohnhaus. Proj. Bauh. Besitzer Kluck. Ausf. noch nicht vergeben. — Neubau Landarbeiterwohnhaus. Proj. Bauh. Besitzer Neumann. Ausf. noch nicht vergeben. — Neubau Landarbeiterwohnhaus. Proj. Bauh. Besitzer Wiese. Ausf. noch nicht vergeben. — Neubau Landarbeiterwohnhaus. Proj. Bauh. Besitzer Will. Ausf. noch nicht vergeben.

**Zirtow** b. Wesenburg. Stallgebäude von Bauer Schulze abgebrannt.

## Generalgouvernement Polen

**Krakau.** Regelung der Gebirgsbäche. Talsperrenbauten. Hochwasserschutzdeiche. Entwässerungen. Dränierungen. Stauwehre und Ausbau der nicht schiffbaren Wasserläufe. Proj. Bauh. Wasserwirtschaftsverwaltung beim Generalgouverneur. — Ausbau der schiffbaren Flüsse und Ströme. Proj. Bauh. Wasserstraßenverwaltung beim Generalgouverneur. Ausf. noch nicht vergeben.

**Radom.** Das Seuchenkrankenhaus in Radom, das nur Unterkunftsmöglichkeiten für 45 Erkrankte bietet, soll jetzt bedeutend erweitert werden. Nach seiner Vollendung wird das Krankenhaus über 100 Betten, neue Bade- und Entlausungsanstalten und über eine moderne Küche verfügen.

**Warschau.** Deutsches Schulgrundstück. Neubau Turnsaal und Schwimmbecken. Proj. für die nächste Zeit. Bauh. Stadt. Ausf. nicht bekannt.

# Sudetengau

### Gebietsbeauftragter für die Regelung der Bauwirtschaft

Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft hat Oberregierungsbaurat Schulze, den Beauftragten des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen beim Reichsstatthalter des Sudetengaues, Reichenberg, Kantstraße 3, zu seinem Gebietsbeauftragten ernannt.

*

**Landskron.** Das ehemalige katholische Volkshaus an der Fiebigstraße ist in Staatsbesitz übergegangen, in dessen gesamten oberen Räumen das große Reichsbauamt für den Schönhengstgau untergebracht wird. Die Saalräumlichkeiten im Erdgeschoß sollen für öffentliche Veranstaltungen zweckentsprechend hergerichtet werden.

**Reichenberg.** Nach dem Stande von Anfang Januar fehlen in der Gauhauptstadt insgesamt 3700 Wohnungen, die sich auf 423 Wohnküchen, 1439 Einzimmerwohnungen mit Küche, 946 Zweizimmerwohnungen, 776 Dreizimmerwohnungen, 312 Vierzimmerwohnungen und 107 fünf- und mehrzimmrige Wohnungen verteilen. Die Wohnungsnot in der Gauhauptstadt soll durch ein großzügiges Bauprogramm der Stadtgemeinde endgültig behoben werden. Gemeinnützige Baugenossenschaften haben großzügige Planungen vorbereitet, die nach Beendigung des Krieges mit Unterstützung des Reiches und des Gaues in Angriff genommen werden.

# Protektorat Böhmen—Mähren

### Raumplanung im Protektorat Böhmen-Mähren

Im Interesse einer einheitlichen und organischen Raumplanung in Böhmen und Mähren werden Raumplanungskommissionen errichtet. Die erste Planungskommission ist bereits für die Hauptstadt Prag und Umgebung errichtet worden.

*

**Mähr.-Weißkirchen.** Der Stadtrat von Mähr.-Weißkirchen hat beschlossen, die Vorarbeiten für den Bau eines städt. Schlachthauses auszuschreiben. Der Bau wird auf Grund der Regierungsverordnung begonnen, wonach jede Stadt über 7000 Einwohner einen Schlachthof besitzen muß, der allen hygienischen und veterinärpolizeilichen Vorschriften entspricht.

**Proßnitz.** Der Regierungskommissar von Proßnitz wird die Bauplänne seines Vorgängers fortsetzen und seine besondere Aufmerksamkeit sozialen Dingen zuwenden. So rasch als möglich soll der Wohnungsmangel beseitigt und an die Assanierung der alten Stadtviertel geschritten werden. Ferner ist auch mit einer starken privaten Baubewegung zu rechnen. In der Baluhoistraße hat die Firma Nehera bereits die Arbeiten für den Bau von vier dreistöckigen Häusern vergeben. Außerdem ist bereits auch der architektonische Wettbewerb für einen Neubau der Bezirkskrankenkasse ausgeschrieben, der auf einem Platz erstehen soll, welcher ursprünglich für das Orelstadion bestimmt war.

**Einkommensteuertabelle für 1939 mit Kriegszuschlag (für Unternehmer)**
mit amtlichen Erläuterungen (Rderl. des RdF. vom 20. 2. 40)
soeben neu erschienen · Preis RM 2.-
BREHMER & MINUTH, VORDRUCKLAGER
Breslau 2 · Tauentzienstraße 29 · Postscheck Breslau Nr. 3191 · Fernruf 58844-47

Bauwesen – Bauwirtschaft – Bauhandel

Nummer 12 21. März 1940

## Neue Reichstarifordnung für das Baugewerbe

Der Reichstreuhänder für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg hat als Sondertreuhänder eine neue Reichstarifordnung für das Baugewerbe erlassen, die am 1. Mai 1940 in Kraft tritt und im Reichsarbeitsblatt vom 15. März 1940 veröffentlicht ist. Die Reichstarifordnung bringt verschiedene sehr wichtige Neuerungen für das Baugewerbe. Sie führt den Stammarbeiterbegriff ein, wobei sie rechtsverbindliche Voraussetzungen für den Stammarbeiter aufstellt und ihm erhöhte Rechte und Pflichten zuerkennt. Sie übernimmt die bisher nur für die öffentlichen Bauten in zahlreichen Sondertarifordnungen vorgesehenen Zuschläge (Trennungsgeld, Unterkunftsgeld, Wegegeld) für das gesamte Baugewerbe. Damit verschwindet die Aufspaltung der Tarifverhältnisse je nach der Zugehörigkeit eines Baues zum öffentlichen oder privaten Sektor. Sie setzt die Erschwerniszuschläge einheitlich für das Reich fest, schafft fachliche Wertigkeitsgruppen und bringt auch eine Neuregelung des Zuschusses im Krankheitsfall. — Wir kommen in einer der nächsten Ausgaben unserer Zeitung auf die Reichstarifordnung zurück.

## Die Verjährung am 27. März 1940

Bekanntlich ist die sonst übliche allgemeine Verjährung am 31. Dezember 1939 nicht eingetreten. Durch die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts wurden sämtliche Verjährungsfristen „gehemmt". Hemmung der Verjährung liegt vor, wenn ein gewisser Zeitraum in die Verjährung nicht eingerechnet wird.

Die Hemmung der Verjährung ist durch die Vertragshilfeverordnung mit Wirkung vom 3. Dezember 1939 wieder aufgehoben worden, so daß alle Ansprüche, die normaler Weise am 31. Dezember 1939 verjährt wären, nunmehr am 27. März 1940 verjähren.

Gehemmt bleiben jedoch auch weiterhin Verjährungsfristen, die für und gegen folgende Personen laufen:

1. Wehrmachtsangehörige,
2. Dienstverpflichtete, die sich wegen des Krieges außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
3. wegen des Krieges im Ausland Befindliche oder Gefangene.
4. Personen aus evakuierten Gebieten.

In diesen Fällen beginnt die Hemmung der Verjährung mit der Einberufung bzw. mit dem Eintritt des jeweiligen Ereignisses (frühestens am 25. August 1939) und endigt mit dem Wegfall des Hemmungsgrundes.

Eine Verjährung findet grundsätzlich bei allen Ansprüchen, insbesondere den Forderungen, die im täglichen Leben begründet werden, statt, und zwar **in diesem Jahre hauptsächlich die Forderungen aus dem Jahre 1937.** Der Grund liegt darin, die allgemeine Rechtssicherheit zu schützen. Nach Ablauf einer langen Zeit sollen Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können, weil eine Verteidigung gegen diese wegen des möglichen Verlustes von Beweismitteln sehr erschwert würde. Daher ist auch eine vertragliche Ausschließung oder Verlängerung der Verjährungsfristen ungültig.

**Eine außergerichtliche Mahnung des Schuldners unterbricht die Verjährung nicht.**

Ist die Schuld anerkannt worden, so beginnt sofort eine neue Verjährung. Im Falle der Klageerhebung dauert die Unterbrechung der Verjährung fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweitig erledigt ist. Die Unterbrechung gilt jedoch als nicht erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen wird.

Ansprüche aus rechtskräftigen Urteilen, aus vollstreckbaren Vergleichen und vollstreckbaren Urkunden verjähren immer erst in dreißig Jahren.

Mit dem Ablauf der Verjährungsfrist erwirbt der Schuldner die Einrede der Verjährung. Er kann mit dieser Einrede den Anspruch einschließlich aller entstandenen Nebenforderungen (Zinsen, Kosten usw.) abwehren.

Ausnahmsweise ist die Einrede der Verjährung ausgeschlossen, wenn der Einredeberechtigte dem Gläubiger gegenüber auf sie verzichtet hat, nachdem die Verjährung bereits vollendet war und dem Schuldner diese Tatsache bekannt war (RG. 78/130).

Dr. C.

## Die neue Zwangshaftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge

Bekanntlich bestand bisher für den Kraftfahrzeughalter keine gesetzliche Verpflichtung, sein Kraftfahrzeug gegen Sach- und Personenschäden zu versichern. Die Rechtslage hat nunmehr eine grundlegende Änderung erfahren. Durch Gesetz vom 7. 11. 39 (RGBl. I S. 2223) ist die Pflichthaftversicherung eingeführt worden. Das Gesetz bringt außerdem wesentliche Änderungen des Kraftfahrzeughaftpflichtrechts sowie des Haftpflichtversicherungsrechts. Von besonderer Bedeutung sind folgende neu eingetretene Bestimmungen:

**1. Kraftfahrzeughaftpflicht.** Nach den seitherigen Bestimmungen haftete der Fahrzeughalter für Schwarzfahrten neben dem Schwarzfahrer nur dann, wenn die Benutzung des Fahrzeuges durch sein Verschulden ermöglicht worden war. Dieser Zustand war unbillig, denn nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung müssen auch die Interessen der Verkehrsopfer berücksichtigt werden. Das neue Gesetz bestimmt daher, daß der Halter in Zukunft auch dann für Unfälle anläßlich von Schwarzfahrten haftet, wenn ihn an der Benutzung des Fahrzeuges kein Verschulden trifft. Dies gilt sowohl für Schwarzfahrten des angestellten Fahrers als auch von Personen, denen der Halter das Fahrzeug überlassen hat. Die Neuregelung tritt bereits am 1. April d. Js. in Kraft. Jeder Fahrzeughalter hat daher die Pflicht, sein Fahrzeug so zu überwachen, daß Schwarzfahrten ausgeschlossen sind.

**2. Haftpflichtversicherungsrecht.** Ebenfalls vom 1. April 1940 ab treten die neuen Bestimmungen des Haftpflichtversicherungsrechts in Kraft. Hiernach ist der Fahrzeughalter verpflichtet, seiner Versicherungsgesellschaft innerhalb einer Woche jeden Schadenfall zu melden, der Ansprüche eines Dritten zur Folge haben kann. Bisher war es üblich, nur dann den Schaden anzuzeigen, wenn der Geschädigte wegen eines Ersatzanspruches an den Fahrzeughalter herangetreten war. Nach den neuen Bestimmungen sind nunmehr alle Unfälle zu melden, die irgendwelche Verletzungen von Personen oder Beschädigungen von Sachwerten zur Folge hatten. Für den Fall, daß der Geschädigte Ansprüche gegenüber dem Versicherungsnehmer stellt, ist dieser innerhalb einer Woche nach Erhebung des Anspruches zur Anzeige verpflichtet. Die Frist ist durch Absendung der Anzeige gewahrt. Wird gegen den Kraftfahrzeughalter ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, so hat er, wenngleich die Fristen noch laufen, die Anzeige unverzüglich zu erstatten. Dies gilt auch bei polizeilichen Ermittlungsverfahren.

Die neuen Bestimmungen sehen außerdem vor, daß Verfügungen über Entschädigungsforderungen aus dem Versicherungsverhältnis Dritten gegenüber unwirksam sind. Ohne Zustimmung des Geschädigten darf die Versicherungssumme künftighin nicht mehr an den schuldigen Kraftfahrzeugbesitzer gezahlt werden.

Auch der Geschädigte selbst ist verpflichtet, dem Versicherer Anzeige zu erstatten, wenn er den Versicherungsnehmer gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch nehmen will. Andererseits muß der Geschädigte dem Versicherungsnehmer alle Auskünfte erteilen, soweit sie zur Feststellung des Schadensereignisses und der Höhe des Schadens notwendig sind.

Die neue Anordnung bestimmt ferner, daß die Haftpflichtversicherung bei der Veräußerung des Kraftfahrzeuges auf den Neuerwerber übergeht.

**3. Die Zwangshaftpflichtversicherung.** Ab 1. Juli 1940 ist jeder Halter eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers zum Abschluß und zur Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung verpflichtet. Diese Versicherung kann nur bei einer im Deutschen Reich ansässigen Gesellschaft abgeschlossen werden. Den Kraftfahrzeugbesitzern muß daher dringend angeraten werden, rechtzeitig für den Abschluß bzw. für die Erneuerung der Haftpflichtversicherung zu sorgen, da bei Benutzung eines nichtversicherten Fahrzeuges auf Gefängnis oder Haft, daneben aber auch noch auf Geldstrafen erkannt werden kann.

S.

## Die neue Reichsstelle für Wohnungs- und Siedlungswesen*)

Über das Thema „Die neue Reichsstelle für Wohnungs- und Siedlungswesen" veröffentlicht Ministerialdirektor Durst, Berlin, im Reichsarbeitsblatt (1940 Nr. 7) einen Artikel, dem wir folgende aufschlußreichen Ausführungen entnehmen:

Auf Grund des Erlasses des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring als Beauftragten für den Vierjahresplan vom 21. Februar 1940 ist die Reichsstelle für Wohnungs- und Siedlungswesen als eine dem Reichs-

*) Betr. Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 4. 3 1940. Wortlaut des Erlasses siehe unter „Verordnungen" in Nr. 11 uns. Zeitung vom 14. 3. 40.

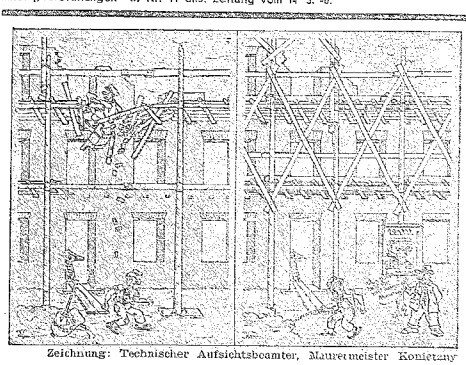

Zeichnung: Technischer Aufsichtsbeamter, Maurermeister Konietzny

**Welche groben Verstöße gegen die UVV. (Unfallverhütungsvorschriften) liegen hier vor?**

**Schreibt uns bis zum 4. April 1940 unter „Abt. V. — UVV. Bild"**

**Schlesisch-Posensche Baugewerks-Berufsgenossenschaft**
Breslau 2, Matteserstraße 14.

arbeitsministerium nachgeordnete Reichsbehörde errichtet worden. Auf diese Reichsstelle sind die von der bisherigen Reichsstelle für Wirtschaftsausbau wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiete des Siedlungswesens übergegangen. Darüber hinaus können der Reichsstelle für Wohnungs- und Siedlungswesen von dem Reichsarbeitsminister weitere Aufgaben seines Geschäftsbereichs auf den Gebieten des Wohnungs- und Siedlungswesens, des Städtebaues und des Planungswesens übertragen werden.

Die zentrale staatliche Lenkung bedingte nicht allein eine Mitbestimmung über den Umfang der als „Maßnahme des Vierjahresplanes" durchzuführenden Wohnungsbauvorhaben, erschöpfte sich nicht in der Festlegung bestimmter Termine für Baubeginn und Fertigstellung, sondern erforderte eine straffe staatliche Leitung des Verfahrens und der Baudurchführung in ihren Einzelheiten. Angesichts der wachsenden Schwierigkeiten der Baudurchführung bedurften die mit der Errichtung der Gefolgschaftswohnungen betrauten Wohnungsunternehmen in steigendem Maße der Hilfe einer staatlichen Zentralstelle, um Hemmungen und Reibungen in der Beschaffung der Baustoffe und bei Transportfragen zu beheben, die Verbindung der einzelnen Werke mit den Trägern der Wohnungs- und Siedlungsmaßnahmen herzustellen und zwischen allen Beteiligten ein enges Zusammenarbeiten herbeizuführen. Auch war der Siedlungsabteilung der Reichsstelle für Wirtschaftsausbau Gelegenheit gegeben, bei der Errichtung der von ihr betreuten rund 58 000 Wohnungseinheiten auf die Beachtung nationalsozialistischer Forderungen im Wohnungs- und Siedlungswesen hinzuwirken.

Diese Aufgaben werden von der Reichsstelle für Wohnungs- und Siedlungswesen weitergeführt. Darüber hinaus ist der Aufgabenkreis der Reichsstelle bedeutend weiter abgesteckt worden. Die Reichsstelle wird als eine dem Reichsarbeitsminister unterstellte Reichsbehörde mit der Zeit auch mit Aufgaben aus dem gesamten Wohnungs- und Siedlungswesen, dem Städtebau und dem Planungswesen, die zu der Zuständigkeit des Reichsarbeitsministeriums gehören, betraut werden. Mit der Errichtung der Reichsstelle für Wohnungs- und Siedlungswesen ist nunmehr die einheitliche Führung in allen Fragen des Wohnungs- und Siedlungswesens gewährleistet.

Ohne eine erschöpfende Aufzählung der einzelnen Gebiete vornehmen zu wollen, welche sich zu einer Übertragung auf die Reichsstelle eignen, läßt sich aber schon jetzt sagen, daß ein größerer Kreis von Aufgaben des Wohnungs- und Siedlungswesens, die bisher im Reichsarbeitsministerium selbst bearbeitet worden sind, auf die neue Reichsstelle im Laufe der Zeit übertragen werden kann. Auf diese Weise soll nicht etwa eine doppelte Bearbeitung gleicher Aufgabengebiete durch zwei Instanzen herbeigeführt, sondern die Gewähr dafür geschaffen werden, daß die dem Reichsarbeitsministerium selbst notwendig verbleibenden Aufgaben auch den besonderen Erfordernissen der Kriegswirtschaft entsprechend mit möglichst wenigen Kräften beschleunigt erledigt werden können.

Mit der Schaffung der Reichsstelle soll jedoch nicht die Verantwortung der zuständigen Verwaltungsbehörden beschränkt und etwa auf die Reichsstelle verlagert werden. Gerade auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens, des Städtebaues und der Planung sind es sehr oft örtlich bedingte Fragen, die sich für eine Entscheidung durch eine zentrale Stelle nicht eignen. Das Bestreben des Reichsarbeitsministeriums, aus Gründen der Vereinfachung und Erleichterung des Verfahrens eine Dezentralisierung der Entscheidungsbefugnisse und damit eine Entlastung der Zentralinstanz herbeizuführen, soll nicht etwa eine rückläufige Entwicklung erfahren. Im Gegenteil wird, sowohl eine zentrale Leitung nicht unbedingt erforderlich ist, der Weg der Dezentralisation, wie er in der letzten Zeit bei den verschiedenen Maßnahmen des Arbeitswohnstättenbaues beschritten worden ist, weiter verfolgt werden."

## Landarbeiter-Wohnungsbau

In welchem Umfange während des Krieges neue Landarbeiterwohnungen errichtet werden können, hängt von der Inanspruchnahme der Bauwirtschaft durch vordringliche Aufgaben der Reichsverteidigung und der Rohstoffversorgung ab. In dem Sektor jedoch, der zu gegebener Zeit für den Wohnungsbau freigegeben werden kann, muß der Landarbeiterwohnungsbau zur Sicherung der Ernährung weitgehend berücksichtigt werden. Mit dieser Feststellung verbindet der Sachbearbeiter des Reichsarbeitsministeriums, Oberregierungsrat Bonitzhan, in „Siedlung und Wirtschaft" einen Bericht über den Stand der Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues Anfang 1940. Die Zahl der Wohnungen, für die Bewilligungsbescheide erteilt werden konnten, stieg im letzten Jahr von 15577 auf 24743, also um rund 9200. Nach dem Stande vom 1. Januar sind über 142 Millionen RM durch Bescheide bewilligt und 65 v.H. der bewilligten Beträge ausgezahlt. Über 20 600 der Wohnungen, für die Bewilligungsbescheide erteilt sind, waren bis zum 1. Januar 1940 fertiggestellt und im Bau. Aus dem Bericht ergibt sich weiter, daß mehr als 36 000 Förderungsanträge am 1. Januar in Bearbeitung waren. Der Landarbeiterwohnungsbau konnte trotz der außerordentlichen Beanspruchung der deutschen Wirtschaft in den ersten Kriegsmonaten in beachtlichem Umfang fortgesetzt werden. Auch in der Ostmark sind einige hundert Anträge soweit gediehen, daß im Frühjahr mit dem Bauarbeiten begonnen werden kann. Die bauliche Gestaltung der 1939 errichteten Neubauten machte weitere Fortschritte, und das von der Partei für die deutsche Volksmasse geforderte Raumprogramm mit vier Wohnräumen ist bereits weitgehend erfüllt. Die Ansetzung von südtiroler Land- und Waldarbeitern in der Ostmark wird als Sonderaktion durchgeführt. Es handelt sich zunächst um 1800 Eigenheime. Besondere Bedeutung wird der Landarbeiterwohnungsbau auch in den neuen Ostgebieten gewinnen. Die Verhandlungen wegen Ausdehnung der Verfahrensplanmaßnahme auf die Ostgebiete sind aufgenommen.

## Landarbeiter-Wohnungsbau kann weitergehen

Seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus hat die deutsche Staatsführung ihr besonderes Augenmerk auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft gerichtet. Bei der Herausgabe allgemeiner arbeitsrechtlicher Anordnungen wurden für die Landwirtschaft verschiedentlich besondere Durchführungsbestimmungen erlassen. Alle derartigen Maßnahmen sollen der Hebung der Lebensbedingungen der Landarbeiter dienen und mit dazu beitragen, die Stadtsucht einzudämmen.

Der Krieg hat jetzt neue Verhältnisse geschaffen. Die Umstellung auf die Kriegswirtschaft machte die Herausgabe besonderer Anordnungen erforderlich. Hierher gehören auch die Bestimmungen über die Bausperre. Der Reichsarbeitsminister hat in einem Runderlaß*) bekanntgegeben, daß für alle zivilen Bauvorhaben, deren Baukosten mehr als 5000 RM betragen, ein Bauverbot durch den Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft erlassen worden ist. Die Baukosten für die auf Grund des Vierjahresplanes zu fördernden Landarbeiter-Wohnungen dürften ausnahmslos mehr als 5000 RM betragen. Damit würden sie unter das Verbot fallen.

Falls solche Bauvorhaben für Landarbeiter-Wohnungen von dem Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft als vordringnerablich erklärt worden sind und die Durchführung der Bauten dringend notwendig ist, können bei den zuständigen Arbeitsämtern entsprechende Anträge gestellt werden. In den Anträgen sind die Gründe für die Notwendigkeit der vordringlichen Durchführung der Bauvorhaben anzugeben. Bei der Prüfung der Anträge ist entscheidend, ob die sofortige und beschleunigte Durchführung der Wohnungsbauten für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebe erforderlich ist. Die Belange der Erzeugungsschlacht und der Rohstoffversorgung sollen bei der Auswahl eine entscheidende Rolle spielen.

Es sei hier nochmals darauf hingewiesen, daß Angehörigen der zum Wehrdienst eingezogenen Nehmer von Darlehen zum Landarbeiter-Wohnungsbau neben den für den allgemeinen Lebensunterhalt zu gewährenden Unterstützungen auch Beihilfen zu den für Eigenheime fälligen Tilgungsraten gewährt werden können. Falls derartige Anträge auf Beihilfe erforderlich sind und bisher noch nicht gestellt wurden, werden die Angehörigen der zum Wehrdienst Verpflichteten angehalten, das möglichst umgehend nachzuholen.

*) Siehe Nummer 10 unserer Zeitung v. 7. 3. 40, Seite 49.

## Buchführungspflicht und Kontenrahmen für Handelsvertreter

Der Leiter der Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe, der Handelsvertreter Franz Kersting in Köln, hat mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung eine Anordnung erlassen, die die den Mitgliedern der Wirtschaftsgruppe zur Pflicht macht, vom 1. Januar 1941 an Bücher nach einem bestimmten Kontenrahmen zu führen. Mit Absicht ist den Mitgliedern ein volles Jahr Zeit gelassen worden, damit sie ihre Buchführung auf den neuen Kontenrahmen einstellen können. Da die Verhältnisse gerade beim Handelsvertreter häufig einfach liegen, mußte bei der Gestaltung des Kontenrahmens darauf besonders Rücksicht genommen werden. Deshalb sind zwei verschiedene Kontenrahmen vorgesehen, und zwar ein Mindestkontenrahmen, den jeder Handelsvertreter unbedingt einhalten muß, und ein erweiterter Kontenrahmen, der für Handelsvertreterbetriebe mit größerem Umfange gedacht ist. Soweit der Handelsvertreter auch Geschäfte auf eigene Rechnung macht, ist eine entsprechende Ergänzung durch dazu erforderliche Konten für beide Kontenrahmen vorgesehen. Einzelheiten über die beiden Kontenrahmen sollen hier nicht gebracht werden. Sie sind aus einem Sonderdruck ersichtlich, den die Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe herausgegeben hat und der bei den bezirklichen Gliederungen der Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler oder unmittelbar bei dem Albert-Limbach-Verlag in Berlin W 35, Rauchstraße 8, zum Preise von 0.20 RM zu erhalten ist. In diesem Sonderdruck werden nicht nur die Anordnung des Leiters und die beiden Kontenrahmen, sondern auch die dazu ergangenen amtlichen Erläuterungen wiedergegeben, so daß sich jeder Handelsvertreter nach diesem Sonderdruck seine Buchführung einrichten kann. Überdies hat die Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe in Zusammenarbeit mit dem Verein Deutscher Geschäftsbücherfabrikanten auch noch Geschäftsbücher und andere Vordrucke ausgearbeitet, die auf die besonderen Verhältnisse des Handelsvertreterbetriebes zugeschnitten sind. Es liegt nun an den Handelsvertretern selbst, daß sie das Jahr 1940 nützen und sich die vorgeschriebene Buchführung einrichten. Wer hierzu noch Hilfe braucht, kann sich an die betriebswirtschaftliche Abteilung der Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler in Berlin W 35, Bülowstraße 104, oder die für ihn zuständige bezirkliche Gliederung wenden. Wer aber darüber hinaus sich seine Buchführung von einem Fachmann ein richten oder auf dem laufenden halten lassen will, kann sich an die für ihn zuständige Buch- und Treuhandstelle für Handelsvertreter wenden. Die Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler hat nämlich an allen größeren Plätzen solche Buch- und Treuhandstellen anerkannt, die von selbständigen Buchprüfern oder Steuerberatern geleitet werden und die sich mit besonderen Buchführungs-, Steuer- und Betriebswirtschaftsfragen des Handelsvertreterbetriebes befassen. Eine laufende lebendige Verbindung zwischen der Fachgruppe und den Buch- und Treuhandstellen sorgt dafür, daß letztere in allen Berufsfragen ständig unterrichtet sind.

F. H. H.

## Urlaubsentgelt für Einberufene

Häufig haben zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder noch Urlaubsansprüche aus früheren Urlaubsjahren. In einem Bescheid an die DAF. stellt der Reichsarbeitsminister fest, daß Urlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr 1938, oder wenn sich das Urlaubsjahr mit dem Kalenderjahr nicht deckt, 1938/39 in vollem Umfange in bar abzugelten sind. Es ist also das Gehalt für die der Urlaubsdauer entsprechende Zeit auszuzahlen. Für das Urlaubsjahr 1939 bzw. 1939/40 wird die Auffassung vertreten, daß kein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Urlaubsentgelts besteht, weil während der Dauer der Einberufung die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis ruhen und das Arbeitsjahr, zu dem der Urlaubsanspruch gilt, nicht vollendet worden ist. Es wird jedoch als erwünscht bezeichnet, auch in diesen Fällen eine Urlaubsvergütung in bar auszuzahlen.

## Zeitschriftenschau

**„Das schöne Heim"**, Monatshefte für Haus, Wohnung, Garten und Kunsthandwerk, 11. Jahrgang, Heft 6, März 1940. Verlag F. Bruckmann München.

Das Märzheft der Monatsschrift „Das schöne Heim" bringt eingangs einen Bericht von Architekt Hanns Ostler, Garmisch über das von ihm geplante Landhaus Metzat in Partenkirchen, das nicht als Bauernhaus, sondern als Wohnhaus mit bodenständigem Charakter anzusprechen ist. Grundrisse und zahlreiche innen- und Außenaufnahmen sind beigegeben. Unter dem Titel „Zum Eigenheim eines Architekten" beschreibt M. H. Schilling das Haus des Architekten J. Demringer, Wernau-Stuttgart, innerhalb einer neu entstandenen Bausiedlung. Die den Bedürfnissen eines Architekten entsprechenden Büros sind im Untergeschoß untergebracht. Auch hier vermitteln die vielen guten Abbildungen und die beiden Grundrisse sehr guten Einblick. Aus der Loheland-Schule werden formschöne Blumenkrüge und Vasen sowie Schalen, Likörkrug u. a. gezeigt. Alles vollendete Keramik. Eine anregende Betrachtung über Bedeutung und Gewicht der Haustüre von Max Schoen will das Augenmerk darauf lenken, daß der Türe als der Visitenkarte des Hauses, in ihrer Gestaltung bedeutend mehr Sorgfalt und Nachdenken gewidmet werden sollte. An schaulich beschildert. In zwei anschließenden Artikeln werden Innenausstattungen des Stuttgarter Architekten Ernst Wolf gezeigt, sowie nach Entwürfen des Gartengestalters Gustav Allinger, Berlin, praktische Anregungen für die Anplanzungen an einem Bachlauf und für die Anlagen von kleinen Wasserläufen und Staubecken gegeben. Frieda Reinsch würdigt die Bildteppiche und eine Tüllarbeit von Edith Müller Ortloff. Durch jede Buchhandlung, vierteljährlich 4.35 RM.

**Wirtschaftliche Kurzbriefe** über Steuer-Verkehrswesen, Wirtschaftskunde. Rudolf-Lorentz-Verlag, Charlottenburg 2, Berliner Straße 42/43. 21. Jahrgang Lieferung 11 vom 12. März 1940.

Inhalt: Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Grundsteuer. Vom Ministerialrat Dr. Friedrich Thiele, Berlin — Die Kraftfahrzeugversicherung im Kriege. Von Rechtsanwalt und Notar Karl Dittmar, Berlin. — Kurzbriefwoche Nr. 11.

# Nachrichten aus Ostdeutschland

## Voll ausgenützte Bauwirtschaft

Nach Ausführungen, die Ministerialdirektor Schulze-Fielitz im Organ Dr. Todts „Der deutsche Baumeister" macht, sind alle Voraussetzungen geschaffen, um den kriegswichtigen Bauten zur Durchführung zu verhelfen. Da der Umfang der kriegswichtigen Bauten groß ist, hat auch die Bauwirtschaft im Jahre 1940 mit einer vollen Ausnützung ihrer Leistungsfähigkeit zu rechnen. Die Bauherren haben die Anweisung erhalten daß die notwendigen Bauten mit dem geringstmöglichen Eisenaufwand zur Durchführung kommen. Die Lage gestatte, daß nicht nur alle militärischen und Rüstungsbauten durchgeführt werden können, sondern daß es darüber hinaus möglich sein wird, auch für die Kriegführung erwünschte Bauten des zivilen Sektors durchzuführen. Danoben ist Vorsorge getroffen, daß im Frieden bereits weitgehend geförderte Bauten noch fertiggestellt werden können, insbesondere Wohnungsbauten.

## Wohnungs- und Heimbau-G. m. b. H. des Schlesischen Handwerks

Im Hinblick auf die Tatsache der Ausbreitung als Wohnungsbaugesellschaft über den Gau Schlesien hat es sich als zweckmäßig erwiesen, daß die „Wohnungs- und Heimbau-G. m. b. H des Schlesischen Handwerks, bisher in Waldenburg in Schles., ihren Hauptgeschäftssitz nach Breslau 5, Museumplatz 15" verlegt.

## Marktschutz in den eingegliederten Ostgebieten

Um der gewerblichen Wirtschaft der seit dem 30 September 1938 zum Großdeutschen Reich gehörenden Gebiete eine ungestörte Angleichung ihrer Erzeugungs- und Absatzbedingungen zu ermöglichen, haben der Reichswirtschaftsminister, der Reichskommissar für die Preisbildung und der Reichsminister des Innern eine Verordnung zum Schutze des Marktes eingegliederten Gebiete vom 6. März 1940 (RGBl. vom 8. März 1940) erlassen. In dieser wird angeordnet, daß die Leiter der Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und der Reichsinnungsverbände die Ermächtigung erhalten, für ihre Mitglieder die Maßnahmen anzuordnen, die für einen Marktschutz der Wirtschaft in den eingegliederten Gebieten erforderlich sind. Die Verordnung ist am 9. März 1940 in Kraft getreten

## Berliner Dienststelle des Generalgouvernements Polen

Die Dienststelle des Bevollmächtigten des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete ist von Berlin W 9, Leipziger Platz 15, nach Berlin 35, Standartenstraße 14, Ruf 22 93 91, verlegt worden. Anträge auf Ausstellung von Passierscheinen in die besetzten polnischen Gebiete sowie Anfragen über das Generalgouvernement sind künftig nur noch an die neue Anschrift zu richten

## Meisterprüfungen

**Schneidemühl.** Der Bautechniker E Meier beim Wasserwirtschaftsamt in Schneidemühl hat vor dem Prüfungsausschuß die Baumeisterprüfung bestanden und die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung „Baumeister" zu führen

## Persönliches

**Breslau.** Der Leiter der Bezirksgruppe Schlesien der Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung, Dipl.-Ing Rienäcker, Direktor der EW. Schlesien AG., wurde vom Gauleiter Oberpräsident Wagner zum Gauamtsleiter des Amtes für Technik der Gauleitung Schlesien der NSDAP. berufen

**Frankfurt Od.** Der Regierungspräsident hat den Baumeister Fritz Lange in Frankfurt Od. zum Mitglied der Prüfungsbehörde zur Abnahme der Baumeisterprüfung im Tiefbau ernannt. Ferner wurde der Kulturbauingenieur Arnold Haase in Küstrin-Neustadt zum stellvertretenden Mitglied dieser Prüfungsbehörde bestellt.

**Kattowitz.** Regierungs- und Baurat Fehmer, Hildesheim, wurde als hochbautechnischer Generaldezernent an die Regierung in Kattowitz berufen.

**Lodsch.** Architekt Dr.-Ing. Hellmut Kramer, Dozent an der Bauschule und Volkshochschule Groß-Berlin, ist als städtischer Baurat nach Lodsch berufen worden.

**In der Wasserbauverwaltung** wurden versetzt, die Regierungsbaurate Beyer von Königsberg nach Landsberg (Warthe), und Albert Meyer von Frankfurt Od nach Magdeburg

**Versetzungen.** Versetzt wurden u a die Regierungsbaurate Bopp von Zeitz an die Regierung in Kattowitz, Dr.-Ing. Glatt von Sorau an die Regierung in Zichenau, Kienzler von Angerburg als Vorstand des Staatshochbauamtes nach Teschen, Stremmel von Rathenow als Vorstand des Staatshochbauamtes nach Wittenberg

## Todesfälle

**Breslau.** Fabrikbesitzer Wilhelm Kolbe in Firma Breslauer Aufzug-Fabrik Wilh. Kolbe, Breslau, 75 Jahre.

**Kolberg.** Baumeister Karl Moritz, 67 Jahre.

**Liegnitz.** Architekt Erdmann Haase, Liegnitz.

**Posen.** Baumeister bei der Posenschen Feuersozietät Gustav Noetzel, 66 J.

# Handelsteil.

## Indexziffern der Baukosten

1928/1930 = 100

Aus „Wirtschaft und Statistik"

| | 1939 | | Jahresdurchschn. | | | 1938 | | Jahresdurchschn. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Nov | Dez. | 1938 | 1939 | | Nov. | Dez. | 1938 | 1939 |
| Berlin | 82,8 | 82,8 | 79,4 | 81,6 | Stuttgart | 74,6 | 74,6 | 73,9 | 74,5 |
| Bremen | 80,2 | 80,2 | 79,5 | 80,2 | Gruppenindexziffern | | | | |
| Breslau | 80,4 | 80,5 | 78,6 | 80,2 | Steine u. Erden | 76,4 | 76,6 | 75,5 | 76,1 |
| Essen | 80,0 | 80,0 | 79,2 | 80,0 | Schnittholz | 94,4 | 94,4 | 91,1 | 94,0 |
| Frankfurt a. M. | — | — | 78,5 | — | Baueisen | 88,0 | 88,0 | 87,7 | 88,0 |
| Hamburg | 77,4 | 77,6 | 76,2 | 77,3 | Baustoffe zus. | 82,7 | 82,8 | 80,9 | 82,3 |
| Hannover | 78,5 | 78,5 | 76,2 | 77,9 | Löhne[1]) | 72,2 | 72,2 | 72,2 | 72,2 |
| Karlsruhe | 73,7 | 73,7 | 73,3 | 73,7 | Preise für fertige Arbeit. d. Baunebengewerbe | 84,0 | 84,0 | 81,2 | 83,2 |
| Köln | 86,1 | 86,3 | 86,3 | 86,0 | | | | | |
| Königsberg i. Pr. | 80,5 | 80,5 | 81,0 | 80,4 | | | | | |
| Leipzig | 75,2 | 75,2 | 74,4 | 75,1 | Gesamtindex | | | | |
| Magdeburg | 82,0 | 82,0 | 80,9 | 81,4 | 1928/30 = 100 | 79,5 | 79,5 | 77,9 | 79,0 |
| München | 77,4 | 77,4 | 77,1 | 77,3 | 1913 = 100 | 138,9 | 138,9 | 136,1 | 138,1 |
| Nürnberg | 82,7 | 82,7 | 74,7 | 80,3 | | | | | |

[1]) Tariflöhne für die in der Indexziffer berücksichtigten Bauarbeiter (Rohbau) nach ihrem Anteil an den Kosten des Wohnhausbaus.

**Beilagenhinweis.** Der heutigen Gesamtauflage unserer Zeitung liegt ein Prospekt der **Firma J. W. von Berg KG., Hamburg 13, Badestraße 29,** betr. Schroeder-Blende, bei.

## Fuhrleistungen

**Preise für Fuhrleistungen.** Durch Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsverkehrsministers vom 15. Januar 1940 (RGBl. I, S. 115) sind die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr durch Festsetzung von Höchstpreisen geregelt worden. Die Preise können nach Tages- und Kilometersätzen oder nach Leistungssätzen berechnet werden. Für einen Lastkraftwagen bis 0,5 t beträgt z. B. der höchstzulässige Tagessatz 12 RM, neben dem für jeden gefahrenen Kilometer höchstens 8 Rpf vergütet werden dürfen; der Höchstsatz je km beträgt 8 Rpf und der Höchstsatz je Stunde (einschl Vergütung für die Fuhrleistung) 2 RM. Die Preise erhöhen sich mit zunehmender Tragfähigkeit des Wagens. Für einen 7-Tonner stellen sich die entsprechenden Sätze auf 31,60 RM, 57 Rpf und 6,90 RM. Die Höchstpreise für die Fuhrleistung eines Anhängers bis 3,5 t beträgt im Tagessatz 2,40 RM, im km-Satz 6 Rpf und im Stundensatz 80 Rpf. Bei Anhängern über 8,5 t lauten die entsprechenden Preise 15,90 RM, 76 Rpf und 5 RM. Für Zugmaschinen liegen die Tagessätze zwischen 15,95 RM (bis 30 PS) und 26,40 RM (über 70 PS), die km-Sätze zwischen 12 und 28 Rpf und die Stundensätze zwischen 2,60 und 4,90 RM. Die Leistungssätze gelten je Ladung und sind für die einzelnen Gewichtsstufen nach der Entfernung gestaffelt. Soweit die bisher berechneten Preise unter den in der Verordnung festgesetzten Höchstpreisen lagen, dürfen sie nicht erhöht werden. W u St.

## Holz

**Neue Holzanordnung.** Der Reichsbeauftragte für Holz hat eine Anordnung Nr. 12 erlassen, in der die Zulassung von Mehreinschlägen über die Ursaten des Forstwirtschaftsjahres 1940 hinaus abgeändert wird. Die Anordnung ist im Reichsanzeiger vom 13. März enthalten

**Rohholz.** Die Preise zur Rohholz sind durch Verordnung vom 12. Januar 1940 (RGBl. I, S. 123) für das Forstwirtschaftsjahr 1940 festgesetzt worden. Die Festsetzungen beziehen sich auf das gesamte Reichsgebiet einschl. der Ostgebiete. Die Preise der Ostgebiete sind nach den Preisen der angrenzenden Regierungsbezirke ausgerichtet. Für die Verordnung geregelten Holzpreise gilt, wie bisher, die Preisstopverordnung. Das gleiche gilt für die Brennholzpreise soweit sie nicht durch örtliche Preisbildungsstellen im Benehmen mit der Höheren Forstbehörde anderweitig — den örtlichen Bedürfnissen entsprechend — festgesetzt sind W u. St.

**Schnittholz.** Durch Verordnung vom 12 Januar 1940 (RGBl I, S. 59) sind mit Wirkung vom 17. Januar 1940 die Preise für Schnittholz neu festgesetzt worden. Die neue Preisregelung entspricht im ganzen den bisher geltenden Bestimmungen vom 11. Oktober 1938, d. h. die Preise sind in der Form von Spannungspreisen festgesetzt und gelten frei Empfangsstation; die Spannen zwischen den codenen und unteren Preisgrenzen dienen lediglich dem Ausgleich der Transportkosten. Im Durchschnitt halten sich die Preise auf der gleichen Höhe wie im Vorjahr; kleinere Verschiebungen in den Preisen einzelner Gebiete und Sortimente tragen den Versorgungsverhältnissen Rechnung. Neu ist die Einbeziehung der Ostgebiete in die Preisregelung. Die für die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Posen sowie für die Regierungsbezirke Zichenau und Kattowitz festgesetzten Preise sind — entsprechend dem Preisgefälle — um die Transportkosten niedriger als die Preise der benachbarten Preisgebiete im alten Reich. Gleichfalls neu hinzugekommen ist die Schaffung von Gütebestimmungen für Kiefern- und Lärchenschnittholz. Lärche wurde bisher nach den für Fichten- und Tannen-Schnittholz geltenden Bestimmungen gehandelt, bei Kiefernschnittholz bestanden nur für Stammware einheitliche Gütebestimmungen. Die neuen Gütevorschriften für Kiefernschnittholz entsprechen im ganzen

Büro u. Fabriklager für Sachsen: Gerstl-Verkaufsbüro Dr. Guhle Leipzig C 1, Grimmaische Allee 19, Fernruf Nr. 16 138

Büro u. Fabriklager für Schlesien: Gerstl-Verkaufsbüro Josef Fischer, Breslau 2, Bahnhofstr. 22, Fernruf 24 539


den ostdeutschen Handelsgebräuchen: sie gelten großenteils auch für das Lärchenholz. Sodann bringt die Verordnung eine Einschränkung des Verkaufs von unsortierter Ware. Diese darf künftig nur von Sägewerken, denen durch die Reichsstelle für Holz im Jahre 1938 Einkaufsgenehmigungen für Nadelsägerundholz von nicht mehr als 1000 fm erteilt worden waren, verkauft werden. Käufer unsortierter Ware darf nur der Holzhandel sein, der jedoch an den Verbraucher nur sortierte Ware abgeben darf W u St.

## Steinzeugwaren

**Betreuung des Steinzeugrohrhandels in den eingegliederten Ostgebieten.** Auf Grund der vom Reichskommissar für die Preisbildung genehmigten Ausdehnung der Kartellvereinigung Steinzeugrohr auf die neuen Gebiete des Ostens (siehe Nr. 11 v. 14. 3 40) hat diese zur Betreuung verschiedener Bezirke Bezirksgeschäftsstellen errichtet, und zwar für das Gebiet Danzig-Westpreußen eine vorläufige Bezirksgeschäftsstelle Danzig-Westpreußen mit dem Sitz in Danzig, Langgasse 67 (Geschäftsführer Dr. Hamm), für das Wartheland eine vorläufige Bezirksgeschäftsstelle Wartheland mit dem Sitz in Breslau 13, Franz-Seldte-Platz 7 (Geschäftsführer Karl Büchler). Für den Bezirk Ost Oberschlesien einschließlich des Teschener und Olsa-Gebietes und des ehemals polnischen Gebietes des Regierungsbezirkes Oppeln erfolgt die Betreuung durch den Landesverband Schlesien im Reichskartellverband deutscher Baustoffhandler e. V, Breslau 13, Franz Seldte-Platz 7 (Geschäftsführer Karl Büchler). Die Betreuung des Steinzeugrohrhandels im ehemals polnischen Gebiet von Suwalki und im Regierungsbezirk Zichenau erfolgt direkt von der Reichsgeschäftsstelle Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 4 (Geschäftsführer Dr Schulze).

## Ziegel

**Forschungsstelle für die Ziegelindustrie errichtet.** Zur Förderung der Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Ziegelindustrie hat der Reichswirtschaftsminister mit Erlaß eine „Forschungsstelle für die Ziegelindustrie" gegründet, die ihre Aufgaben in engster Fühlungnahme mit der Reichsstelle für Steine und Erden durchführt. Aufgabe der Forschungsstelle ist, die wissenschaftlichen Voraussetzungen für eine stärkere Rationalisierung in der Ziegelindustrie zu schaffen. Dabei sollen sowohl die Eigenschaften der Baustoffe als auch der Weg des Ziegels vom Lehm zum fertigen Stein erforscht werden. Die Normung soll vorwärtsgetrieben, die Herstellungsverfahren und technischen Anlagen verbessert werden. Der Leiter der Forschungsstelle untersteht dem Reichsbeauftragten für Steine und Erden. Sitz der Forschungsstelle ist Berlin NW 7, Hermann-Göring-Straße 25.

## Geschäftsberichte

**Vereinigte Schlesische Grafitwerke, Aktiengesellschaft, Breslau.** Die Hauptversammlung am 9. März 1940 hat für das Geschäftsjahr 1939 wieder eine Dividende von 8 v. H. beschlossen. Die technischen Anlagen sind auch in 1939 unter Aufwendung erheblicher Kosten weiter ausgebaut worden. Der Reingewinn stellt sich etwas niedriger als im vorigen Jahre, ebenso die Abschreibung auf das Anlagevermögen. Die Liquidität der Gesellschaft ist nach wie vor gut. Die Produktion für das kommende Geschäftsjahr ist durch die ungünstigen Witterungsverhältnisse in den ersten Monaten des Jahres stark beeinträchtigt worden.

**JOSEF THIEL** Inhaber Franz Markutzik

**Schornstein-Feuerungsbau**

Gegründet 1898 **BRESLAU 26, Meineckestr. 60** Fernruf 46150

Schornsteine aller Art - Feuerungen und Öfen für alle Zwecke in Industrie und Gewerbe - Beratung in allen feuerungstechnischen Brennstoff- und Betriebsfragen - Feuerungstechnische Messungen

KLOSTERFORMATE KLOSTERFORMATE KLOSTERFORMATE

**Klosterformat**

Dachziegel alt, Fußbodenplatten, Mauersteine, pp.

Inhaber seit 1902 Gebr. Hilbig

BRUNO SCHOLZ

Breslau 5, Hirschberger Straße 11

KLOSTERFORMATE KLOSTERFORMATE KLOSTERFORMATE

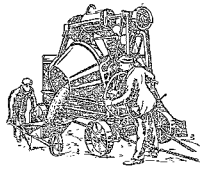

**DOLBERG**

FELDBAHNMATERIAL
DAMPFLOKOMOTIVEN
HENSCHEL-DIESEL-BAULOKOMOTIVEN

BETONMISCHER
FÖRDERBÄNDER
BAUPUMPEN

DOLBERG-ROBUST UNIVERSAL-BAGGER

**R. DOLBERG A.-G.**

BRESLAU 2 · AM HAUPTBHF. 2
FERNRUF: 518 82

*Autolyspien Abschätzungen Entwürfe Zeichnungen Retuschen*

**CARL GEIKE & CO.** Klischeefabrik

BRESLAU Rauschestr. 11-12 RUF 59870

**OBUS-Laufbrettstützen**

D.R.G.M.

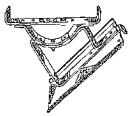

**Bedachungs-Artikel**

Laufbrettstützen, Schneefangeisen, Leiterhaken, Rinneisen in sämtlich. Ausführungen lief. Spezialwerkstatt

**Otto Busch** gegründet 1868 Breslau 5

nur Sonnenstraße 44, Fernruf 27595

**GEKA-HOLZVERBINDER**

„Bei freitragenden Holzbauten" bis 3000 kg zulässige Tragkraft je Verbinder. DRGM. Amtlich geprüft.

Bauschrauben und Unterlagsscheiben

Karl Georg, Groß-Umstadt (Hessen), Gb. Markistr. 7

**G. Brucklacher, Werkzeug-Fabrik**

Berlin S, Oranienstr. 43

Verlangen Sie Katalog Nr. 33

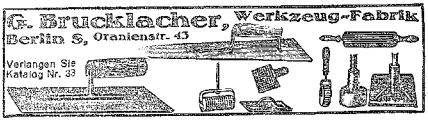

Bei Zugschwierigkeiten und Rauch-Rückstau verwendet man mit Erfolg Schornstein-Einsätze

Verlangen Sie illustriertes Angebot

**H. ACHILLES**

Betonwerk · NOSSEN 10

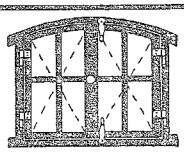

**„Herkules" Kupferstahlfenster**

Großes Lager in Eigenen, Berliner, Schlesischen u. Stettiner Nummern.

Fensterwerk L. Reincke, Malchin i. M.

**Ernst Nasarek, Brunnenbau**

Ruf 29832 / BRESLAU, Ofener Str. 17 u. 119

Tiefbohrungen n. Wasser Kohle Mineralien

Abteufungen / Grundwasserabsenkungen

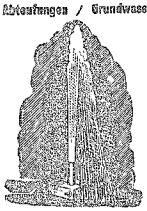

Kompl. Kessel- u. Bohrbrunnen mit Pumpwerken jed. Art und Größe nach eigen. langjähr. Erfahrung. Hauswasserversorg. Bewässerungs- u. Kanalisations-Anlagen. Lager v. Rohren, Pumpen u. Zubehör.

**Aus eigener Fabrikation liefern**

**Baubolzen**

Spitzklammern
Wölbeelsen
sowie alle
Bau-
Schmiedearbeiten

W. Uhlmann & Nontaschewski

Breslau 2 W. Hans-Vessel-Straße 37-41

**Inserieren bringt Gewinn!**

**Klär-Anlage Zehrwolf**

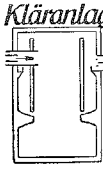

für Haus, Industrie und gewerbl. Abwässer

Behördlich anerkannt glänzend bewährt.

Janke Betonwerk Neumarkt Schles.

**Nivellier-Instrumente**

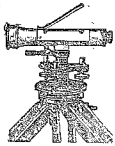

Theodolite
Meßgeräte
Reißzeuge usw.

Illustr. Preisl. kostenfrei

Gegründet 1886

Georg Butenschön Bahrenfeld b. Hmbg.

**Achtung! Baugeschäfte!** **Achtung! Baugeschäfte!**

**Neue Vordrucke für Materialbeschaffung**

| | | 10 | 20 | 25 | 50 | 100 Stück |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Vordruck 137 | Namentliche Zahlliste für **Wegegelder** | 1.60 | 3.— | 3.75 | 7.— | 12.— |
| „ 138 | Nachweisung über verausgabte **Wegezeitgelder** usw. | 0.80 | 1.50 | 1.90 | 3.50 | 6.— |
| „ 139 | Zahlliste zum Bezug von Ausfallstundenentschädigung infolge **Schlechtwetterregelung** | 0.80 | 1.50 | 1.90 | 3.50 | 6.— |
| „ 140 | AE 4 neu **Anzeige über ein Bauvorhaben** an das Arbeitsamt | 0.75 | 1.40 | 1.50 | 2.50 | 4.— |
| „ 142 | Antrag auf Gewährung einer **Wochenendheimfahrt** | 0.25 | 0.45 | 0.55 | 1.— | 1.75 |
| „ 144 | (L6) **Antrag auf Zuteilung von Einkaufsscheinen für Nadelschnittholz/Rundholz** | 0.90 | 1.70 | 2.— | 3.50 | 6.— |
| „ 145 | (L7) **Antrag auf Zuteilung von Bezugscheinen für Zement** | 0.90 | 1.70 | 2.— | 3.50 | 6.— |
| „ 146 | **Antrag auf Erteilung einer Kennziffer aus dem G. B.-Sonderkontingent für mittelbaren Bedarf der Bauwirtschaft** | — | 1.90 | 2.30 | 4.— | 7.— |

Porto und Verpackung wird zu Selbstkosten in Rechnung gestellt

**Brehmer & Minuth · Vordruckladen · Breslau 2**

Tauentzienstraße 29 · Ruf 58844—47 · Postscheckkonto Breslau 3191



Für die Schriftleitung verantwortlich: Paul Neumann, Breslau. Für den Anzeigenteil und Geschäftliche Mitteilungen verantwortlich: Walter Strutz, Breslau.

Anzeigenpreise: 1/1 1/2 1/3 1/4 1/5 1/6 1/8 1/10 1/12 1/16 1/20 1/40 1/80 Seite 180,— 90,— 60,— 45,— 36,— 30,— 22,50 18,— 15,— 11,25 9,— 6,— 4,50 3,— RM. Nachlässe und Vorzugsplätze nach Tarif. Gültig ist z. Zt. Preisliste Nr. 7 vom 15. 2. 40

5,08 Rpf. Zeitungsgebühr zuzügl. 4 Rpf. Bestellgeld — Einzelheft 0,40 RM

Postauflieferung: Mittwoch. — Anzeigenschluß: Dienstag 9 Uhr. — Erscheinungstag: Donnerstag. — Bezugspreis: Monatl. 1,30 RM. vierteljl. 3,90 RM.; bei Postbezug einschl

Breslau 2, Tauentzienstr. 29, Fernspr. 58846—46 Postscheckkonto Amt Breslau 598. | Leipzig C 1, Windmühlenstr. 47, Fernspr. 17565 Postscheckkonto. Amt Leipzig 59491. | Generalgouvernement Polen: Postscheckkonto: Amt Warschau 194329 | Verlag: Paul Steinke, Breslau - Leipzig Druck: Brehmer & Minuth Breslau.